

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde Wien (Lagerbuchoperate) erfuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 180 über erworbene Realitäten, von 234 über erworbene Straßengründe und von 426 über dingliche Rechte der Gemeinde Wien an fremden Realitäten. Die Gesamtzahl der Operate betrug am Ende des Berichtsjahres über Realitäten 3435, über Straßengrundeinlösungen 5882 und über dingliche Rechte 6373.

Daneben bestehen besondere Operate über den Realbesitz der I. und II. Kaiser Franz Joseph-Hochquellenwasserleitung, der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke und der gegenseitigen Grundabtretungen und Rechte bei den Wiener Verkehrsanlagen, welche fallweise ergänzt werden.

B. Verträge und Rechtsgeschäfte.

Im Berichtsjahre wurden in der Magistratsabteilung I für Rechtsangelegenheiten ausgefertigt und durchgeführt: 180 Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute, 94 über die Veräußerung von städtischen Realitäten, 17 Bestand- und Dienstverträge, 121 Graberhaltungs- und Ausschmückungsverträge. Andere Urkunden, wie Reverse, Löschungserklärungen, Auffandungserklärungen, Servitut- und Kautionsbestellungen usw. wurden 316 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben einschließlich Rekurse betrug 764.

Von Grunderwerbungen und Veräußerungen, und zwar mit Ausschluß der Grundabtretungen und Einbeziehungen, welche nach den Bestimmungen der Bauordnung erfolgten, sind hervorzuheben:

a) Erwerbungen:

Für Straßen- und sonstige Regulierungszwecke wurden erworben:

Im I. Bezirke zusammen 906·38 m² um 188.710 K 30 h; im II. Bezirke 40 m² um 1000 K; im III. Bezirke 106·17 m² um 3471 K 20 h; im IV. Bezirke 345·36 m² um 35.002 K 40 h; im V. Bezirke 875·85 m² um 6405 K 60 h; im

VI. Bezirke 673·47 m² um 137.500 K; im VII. Bezirke 865·45 m² um 50.673 K 42 h; im VIII. Bezirke 38·66 m² um 966 K 50 h; im IX. Bezirke 656·45 m² um 55.662 K 80 h; im X. Bezirke 3676·83 m² um 91.458 K; im XI. Bezirke, und zwar in Simmering 625 m² um 17.000 K; im XII. Bezirke zusammen 324·79 m² um 10.979 K 95 h, und zwar in Unter-Meidling 261·60 m² um 9716 K 15 h, in Heßendorf 14·03 m² um 280 K 60 h, in Gaudenzdorf 49·16 m² um 983 K 20 h; im XIII. Bezirke zusammen 18.257·21 m² um 200.482 K 28 h, und zwar in Hietzing 7·09 m² um 118 K 60 h, in Speising 17.217·24 m² um 189.389 K 84 h, in Lainz 580·09 m² um 3400 K, in Unter-Baumgarten 64·73 m² um 2156 K 25 h, in Penzing 224·10 m² um 2123 K 4 h, in Unter-St. Veit 100·27 m² um 1002 K 70 h, in Ober-St. Veit 63·69 m² um 2291 K 85 h; im XIV. Bezirke, und zwar in Sechshaus 180·65 m² um 3875 K 38 h; im XVI. Bezirke, und zwar in Ottafiring 264·19 m² um 7698 K 58 h; im XVII. Bezirke, und zwar in Hernals 604 m² um 10.268 K; im XVIII. Bezirke zusammen 254·81 m² um 7190 K 92 h, und zwar in Währing 8·31 m² um 265 K 92 h, in Weinhaus 246·50 m² um 6725 K; im XIX. Bezirke zusammen 31.182·69 m² um 313.097 K 13 h, und zwar in Unter-Siebing 6770 m² um 30.500 K und in Grinzing 24.412·69 m² um 282.597 K 13 h; im XXI. Bezirke, und zwar in Groß-Edlersdorf 48·29 m² um 1800 K, somit in allen Bezirken 59.926·25 m² um 1.143.242 K 46 h.

Für Schulbauzwecke wurden erworben:

Im XX. Bezirke 4591·79 m² um 193.500 K und im XXI. Bezirke in Groß-Edlersdorf 1487·26 m² um 38.000 K, zusammen 6079·05 m² um 231.500 K.

Für den Wald- und Wiesengürtel:

Im XIII. Bezirke, und zwar in Unter-St. Veit 1680 m² um 3000 K; im XVIII. Bezirke, und zwar in Neustift zusammen 5216 m² um 11.750 K; im XIX. Bezirke, und zwar in Grinzing 8993 m² um 49.004 K, in Ober-Siebing 2620 m² um 12.000 K, in Unter-Siebing 5589·25 m² um 29496 K 24 h; im XXI. Bezirke, und zwar in Ragnan 2118·78 m² um 86.000 K, in Hirschtetten 3547·16 m² um 433.545 K 20 h, in Strebersdorf 18.641 m² um 40.845 K, zusammen somit Grundflächen im Ausmaße von 609.333·52 m² um 665.640 K 44 h.

Für verschiedene andere Zwecke:

Im V. Bezirke Grundflächen im Ausmaße von 558 m² um 4500 K; im XI. Bezirke 68.801 m² um 385.000 K für die Erweiterung des Kontumazmarktes; im XII. Bezirke, und zwar in Heßendorf 549·60 m² um 9000 K; im XIII. Bezirke, und zwar in Ober-Baumgarten 10.123 m² um 101.230 K, in Breitensee 44.762 m² um 300.839 K, in Lainz 60.809·01 m² um 719.027 K 10 h für charitative Zwecke, zusammen daher 105.571·01 m² um 1.121.096 K 10 h; im XV. Bezirke 424 m² um 33.000 K; im XVIII. Bezirke, und zwar in Gersthof 1565 m² um 25.000 K zur Erweiterung des Türkenschanzparks; im XIX. Bezirke, und zwar in Grinzing 21.235 m² um 98.000 K und in Ober-Siebing 4399·10 m² um 32.580 K 55 h, zusammen daher 25.634·13 m² um 130.580 K 55 h; im XXI. Bezirke, und zwar in Groß-Edlersdorf 29.700·21 m² um 142.000 K, in Ragnan 18.167·94 m² um 77.624 K, zusammen 47.868·15 m² um 219.624 K, daher insgesamt Grundflächen im Ausmaße von 250.970·86 m² um 1.964.600 K 65 h.

b) Veräußerungen:

Verkauft wurden teils aus dem Gemeindevermögen, teils aus dem Gemeindegute Grundflächen, und zwar:

Im I. Bezirke 732 m² im Tausch gegen 3251 m² in Unter-Baumgarten und eine Aufzählung von 250.000 K; im II. Bezirke 1700 m² um 78.000 K; im V. Bezirke 2113·79 m² um 243.000 K; im VIII. Bezirke 817·20 m² um 126.606 K; im IX. Bezirke 156·56 m² um 45.000 K; im X. Bezirke, und zwar in Favoriten 783·92 m² um 33.632 K 95 h, in Jünzersdorf 885·99 m² um 48.404 K 16 h, zusammen somit 1669·91 m² um 82.037 K 11 h; im XI. Bezirke in Simmering 390 m² um 5360 K; im XIII. Bezirke, und zwar in Penzing 1229·50 m² um 57.909 K 45 h, in Breitensee 2031·49 m² um 20.000 K, in Ober-Baumgarten 2371·64 m² um 50.779 K 51 h, zusammen somit 5632·63 m² um 128.688 K 96 h; im XVI. Bezirke in Ottakring 1341·91 m² um 85.000 K; im XVII. Bezirke in Dornbach 40·81 m² um 4081 K; im XVIII. Bezirke, und zwar in Währing 353·31 m² um 34.624 K 38 h, in Pöbelsdorf 35·46 m² um 350 K, in Neustift am Wald 230 m² um 2400 K, zusammen somit 618·77 m² um 37.374 K 38 h; im XIX. Bezirke, und zwar in Unter-Döbling 227·58 m² um 7800 K; in Ober-Döbling 620·35 m² um 42.183 K, in Grinzing 204 m² um 3268 K, in Heiligenstadt 209·86 m² um 1724 K 60 h, in Unter-Sievering 940·55 m² um 2000 K, zusammen somit 2202·34 m² um 56.971 K 60 h; im XXI. Bezirke, und zwar in Floridsdorf 305·99 m² um 11.015 K 64 h, in Asperrn 66 m² um 805 K, in Donauefeld 270·49 m² um 3000 K, in Hirschstetten 2565·67 m² um 12.945 K, in Ragnan 1440 m² um 21.275 K, in Groß-Edlersdorf 1575·50 m² um 13.779 K 26 h, zusammen somit 6223·65 m² um 62.819 K 90 h, insgesamt demnach Grundflächen im Ausmaße von 23.639·57 m² um 1,204.938 K 95 h und eine Tauschfläche im Ausmaße von 3251 m².

C. Prozesse.

Für die rechtsfreundliche Vertretung der Gemeinde Wien wurden im Berichtsjahre 15.195 K 4 h, also um 26.638 K 66 h weniger als im Vorjahre verausgabt.

Soweit nicht Anwaltzwang besteht, wurde die Gemeinde Wien von ihren rechtskundigen Beamten vertreten.

a) Aktivprozesse.

Der Klage der Gemeinde Wien gegen die Wiener Autobus-Gesellschaft wegen Schadenersatz von 77 K 33 h für die Beschädigung einer Rehrmaschine durch Zusammenstoß wurde wegen erwiesenen Verschuldens stattgegeben, ebenso der Klage der Gemeinde Wien gegen die Verliet-Autozentrale wegen Schadenersatz von 54 K 8 h für die Beschädigung des Depotscheinfahrtores in der Rajumofskygasse durch ein Automobil.

Der Bestandprozeß der Gemeinde Wien namens der von ihr verwalteten Rosalia Kalcherschen Stiftung gegen B. K., Mieter in dem der genannten Stiftung gehörigen Hause, I. Bezirk, Fischergasse 4. Der Beklagte hatte gegen die seitens

des Magistrates erfolgte Kündigung des Mietverhältnisses die Einwendung der Unkündbarkeit eingebracht, indem er sich darauf berief, daß ihm vom Magistrate die Unkündbarkeit des Bestandvertrages für die Dauer der Einhaltung der Hausordnung zugesagt worden sei. Diese Einwendung wurde durch das zuständige k. k. Bezirksgericht Innere Stadt mit der Begründung abgewiesen, daß erstens nicht erwiesen sei, daß eine solche Zusage gemacht worden ist und zweitens, weil selbst im Falle einer tatsächlich erfolgten derartigen Zusage der Mietvertrag als ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossener zu betrachten und daher die gesetzliche, beziehungsweise vereinbarte Kündigung zulässig sei.

Im Betriebe der städtischen Leichenbestattung wurden die zahlreichen, zur Hereinbringung der Beerdigungskosten geführten Klagen durchwegs entweder auf Grund eines Anerkenntnisses oder infolge Verfümnisses durch Urteil oder aber durch einen Vergleich erledigt.

Im Betriebe der städtischen Straßenbahnen mußten im Berichtsjahre 34 (im Vorjahre 21) Klagen eingebracht werden. Sievon betreffen zwei Klagen die begehrte Auflassung oder Herabminderung von Unfallrenten; im ersten Falle wurde die Unfallrente von monatlich 60 K auf monatlich 36 K rechtskräftig herabgesetzt; im zweiten Falle wird gemeinschaftlich mit der erstbeklagten Dreherischen Industriebahn, beziehungsweise Ersten allgemeinen österreichischen Unfallversicherungs-Gesellschaft die Einstellung der Jahresrente von 3000 K angestrebt; dieser Prozeß ist noch in erster Instanz anhängig. Zwei Klagen machen die Regreßansprüche der Gemeinde Wien als städtische Unfallfürsorge gegen die betreffenden Automobilbesitzer geltend auf Rückvergütung der an die verunglückten Bediensteten bezahlten obligatorischen Unfallrenten von 3079 K 62 h und weiterer monatlicher 121 K 29 h, beziehungsweise 1091 K 7 h: beide Prozesse sind noch in erster Instanz im Zuge.

Eine fünfte Klage betrifft die Herstellung einer Grundbuchsordnung infolge eines Tauschvertrages über Gründe zur Geleiseführung in Perchtoldsdorf; die beim Bezirksgerichte Liesing eingebrachte Klage auf Sachfreistellung endigte mit einem Vergleiche, wonach die fünf bis sechs nötigen Sachfreistellungsurkunden schließlich zur grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrages von den genannten Beklagten ausgefolgt wurden.

Acht weitere Klagen betreffen die Einflagung der durch das neue Straßenbahn-Betriebsreglement eingeführten 2 K-Gebühr gegen saumselige Fahrgäste; in vier Fällen wurden bei den Bezirksgerichten Fünfhaus, Favoriten, Leopoldstadt I und Ottakring Bagatellurteile erwirkt, welche die Einhebung von 2 K als völlig berechtigt anerkennen; die restlichen vier Fälle wurden durch Vergleich erledigt.

Die restlichen 21 Aktivprozesse betreffen die Eintreibung diverser Sachschäden, welche durch Automobile, andere Fuhrwerke oder Pflasterungen verursacht wurden, oder Forderungen für Geleiseüberbrückungen; diese Klagen wurden im sogenannten Mandatsverfahren fast durchwegs mit Erfolg eingebracht.

Zu dem im Berichte des Vorjahres erwähnten Aktivprozesse gegen das Pensionsinstitut des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen auf Zuwendung eines Betrages von 334.912 K 69 h zu dem für die städtischen Straßenbahnen

gebildeten Spezialfonds dieses Pensionsinstitutes ist zu erwähnen, daß dieser Prozeß im Berichtsjahre auch in zweiter und dritter Instanz vollinhaltlich gewonnen wurde, aber dem beklagten Pensionsinstitute mit Gemeinderatsbeschluff vom 11. Juli 1913, $\frac{1}{4}$ der urteilsmäßigen Zahlung sowie die Prozeßkosten nachgesehen wurden.

Der im Berichte des Vorjahres erwähnte Prozeß gegen S. L. wegen Anmaßung der Servitut der Fensteröffnung bezüglich eines Bahngrundes in Speising wurde wegen eingeleiteter Expropriation der betreffenden Nachbargrundstücke ruhen gelassen.

Im Betriebe des städtischen Brauhauses wurden lediglich zur Sicherstellung von Bardarlehen und zur Eintreibung von Rückständen bei Bierabnehmern 4 Zahlungsbefehle, 28 Wechselzahlungsaufträge und 2 Urteile erwirkt.

Im Betriebe der städtischen Gaswerke wurden 701 gerichtliche Klagen, beziehungsweise Ansuchen um Erlassung von Zahlungsbefehlen eingebracht, worüber 329 Tagsetzungen stattfanden.

Im Betriebe der städtischen Elektrizitätswerke:

In der bereits seit 1911 anhängigen Klage gegen E. W. wegen Entfernung des Hausanschlusses der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft bei seinem Hause, II. Bezirk, Zirkusgasse 20, und Einräumung des schlußbrieflichen ausschließlichen fünfjährigen Stromlieferungsrechtes an die städtischen Elektrizitätswerke, welche mit Urteil des k. k. Landesgerichtes in Zivilrechtsachen vom 31. Oktober 1912, G. Z. Gg. VIII. — 384/12, zugunsten der städtischen Elektrizitätswerke entschieden worden ist, wurde die Berufung des Beklagten vom k. k. Oberlandesgerichte Wien mit Urteil vom 13. Jänner 1913 zurückgewiesen und nach Rechtskraft dieses Urteiles die Exekution eingeleitet. In der gleichfalls schon seit 1911 anhängigen Klage der städtischen Elektrizitätswerke gegen L. G. und E. A., welche als Erfüllungsklage die Übertragung des schlußbrieflich eingeräumten alleinigen und ausschließlichen Stromlieferungsrechtes in sämtlichen in der Herrengasse vermieteten Lokalen des von den Beklagten erbauten Hauses, I. Bezirk, Kohlmarkt 22 und Herrengasse 2 und 4, an die städtischen Elektrizitätswerke auf die Dauer von fünf Jahren und die Entfernung des vertragswidrigen Anschlusses der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft zum Gegenstande hatte und vom k. k. Landesgerichte Wien in Zivilrechtsachen mit Urteil vom 12. November 1912, G. Z. Gg. IV 510, zurückgewiesen worden war, wurde über Berufung der städtischen Elektrizitätswerke vom k. k. Oberlandesgerichte Wien mit Urteil vom 25. Februar 1913, G. Z. Bc. IV—379/12, die Rechtsache nach Aufhebung des angefochtenen Urteiles an das Prozeßgericht I. Instanz zur Fortsetzung der Verhandlung und neuerlichen Urteilsfällung rückverwiesen.

Beide angeführten Prozesse wurden indessen nicht mehr gerichtlich ausgetragen, sondern außergerichtlich in einer für die städtischen Elektrizitätswerke sehr günstigen Weise verglichen, da infolge der nach Prozeßbeginn erfolgten Kündigung der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft die städtischen Elektrizitätswerke an der gerichtlichen Austragung der aus der Zeit des Konkurrenzkampfes mit der Allgemeinen Österreichischen Elektrizitätsgesellschaft herrührenden Vertragsbrüche der Konsumenten ein prinzipielles Interesse nicht mehr hatten.

Von Interesse war bei der strittigen Beurteilung der rechtlichen Natur des Energielieferungsvertrages die Auffassung, welche in den beiden Prozessen seitens des Prozeß- und Berufungsgerichtes übereinstimmend zum Ausdruck kam, die den Energielieferungsvertrag als Lieferungskauf, das ist ein Kaufgeschäft mit sukzessiver Lieferung behandelt und demgemäß denselben unter die für Kaufverträge geltenden Bestimmungen des § 919 a. b. G. und des Artikels 343 S. G. B. unterstellt haben.

Außerdem wurden gegen 57 mit der Zahlung des Stromkonsumes rückständige Konsumenten nach erfolgloser wiederholter Mahnung Mahnklagen und sonstige Klagen eingebracht, die durch 2 kontradiktorische Urteile, 39 Verschämmisurteile, 3 gerichtliche und 3 außergerichtliche Vergleiche erledigt wurden, während in den übrigen Fällen durch außergerichtliche Erfüllung die Klagsrückziehung, beziehungsweise das Ruhen des Verfahrens vereinbart worden war.

Endlich waren bei den städtischen Elektrizitätswerken im Jahre 1913 75 Fälle von widerrechtlicher Stromentnahme mit einer eingeschätzten Schadenssumme von 4357 K 61 h in Behandlung, wovon 42 Fälle nach Bezahlung des Schadensbetrages von 2714 K 35 h mangels Nachweises einer Schädigungsabsicht nicht verfolgt wurden. In den übrigen Fällen wurden Strafanzeigen erstattet, 6 Strafurteile und 2 Freisprüche gefällt, während die restlichen Fälle noch in Behandlung stehen.

Der Besitzstörungsklage der Gemeinde Wien als Machthaberin der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien wider Dr. S. J. wegen widerrechtlicher Benützung eines Grundes in Weidlingau, wurde mit Erkenntnis des k. k. Bezirksgerichtes Purkersdorf ddo. 28. Februar 1913 stattgegeben und der vom Beklagten hingegen eingebrachte Refurs mit Beschluß des k. k. Landesgerichtes vom 1. April 1913 abgewiesen.

b) Passivprozesse.

Die Klage der M. S. gegen die Verlassenschaft nach Ferdinand Reibl (Gemeinde Wien als Nebenintervenientin) wegen Schadenersatzes infolge Sturz auf unbestreuten Gehweg wurde abgewiesen. Die Nebenintervenientin wurde nicht zugelassen.

Die Klage des Stallpagen E. M. wegen Lohnrückstandes wurde unter Konsumazierung des Klägers abgewiesen.

Die Klage des J. M., Straßentagelöhners, wegen 48 K Lohnrückstand wurde nach durchgeführtem Beweisverfahren zurückgezogen.

Die Klage des Rechnungsrates L. W. auf Leistung eines Schadenersatzes von 110 K wegen Sturzes über eine Trottoirstufe in der Lainzerstraße, XIII. Bezirk, wurde nach Durchführung des Beweisverfahrens zurückgezogen.

Die Klage der N. N. als exekutive Ersteherin einer Realität in Nußdorf auf Anerkennung des Eigentumsrechtes an dem von der Realität nach § 10 der Wiener Bauordnung abzutretenden Straßengrund, beziehungsweise auf Zahlung der angemessenen Entschädigung, ungeachtet des mit den Vorbesitzern getroffenen Übereinkommens.

Der Prozeß wurde in allen drei Instanzen durchgeführt und mit dem Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 8. Jänner 1913, R. B. I. — 1172/12, zugunsten der Gemeinde Wien entschieden.

In der Begründung seiner Entscheidung führt der Oberste Gerichtshof aus, daß eine auf öffentlichen Rücksichten beruhende rechtskräftige Entscheidung der Administrativbehörde, wonach Grundflächen als Straßengrund abzutreten sind, gegen jedermann, also auch gegen den Ersteher als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Bauwerbers im Eigentume eines erbauten Hauses wirken und daß somit die abzutretenden Grundflächen, die aus öffentlichen Rücksichten dem allgemeinen Gebrauche erhalten bleiben müssen, keinem zwangsweisen gerichtlichen Verkaufe unterliegen und bei der Zwangsversteigerung nicht mitverstanden werden.

Die Klage der A. U. wegen 2031 K 54 h Schadenersatz anlässlich eines durch den Betrieb einer städtischen Dampffraßenwalze hervorgerufenen Wagenunfalles wurde vom k. k. Landesgerichte in Zivilrechtsfachen wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen.

Die Klage des gewesenen Fuhrwerksbetriebsbediensteten F. P. wegen Erhöhung seiner Unfallrente wurde vom k. k. Gewerbegerichte wegen Inkompetenz abgewiesen.

Die Klage des gewesenen Gaswerksbediensteten M. P. wegen Erhöhung seiner Unfallrente wurde zurückgezogen.

Die Klage der M. Sch. wegen 335 K als Ersatz für einen Teil ihrer Effekten, die gelegentlich einer Sicherstellung abhanden gekommen sein sollten, wurde in allen drei Instanzen abgewiesen und als übereinstimmend erwiesen angenommen, daß der Magistrat der Klägerin alle von ihr übernommenen Effekten in demselben Zustande, in welchem sie eingebracht wurden, auch wieder zurückgestellt habe.

In der Rechtsfache des Theaterdirektors N. N. wider die Gemeinde Wien wegen 29.718 K für die Beistellung einer Feuerwache ist dem Revisionsbegehren des Klägers gegen das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 17. April 1912, mit welchem über Berufung des Klägers das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 11. Jänner 1912 bestätigt wurde, nicht stattgegeben und dieser verurteilt worden, der Gemeinde die mit 137 K 85 h bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Zwangsvollstreckung zu ersetzen; die auf § 503, Z. P. O. Z. 2 und 4, gestützte Revision wurde als gänzlich ungerechtfertigt bezeichnet; die Abweisung des geradezu als mutwillig zu bezeichnenden Klageanspruches beruhe nach den zutreffenden Entscheidungsgründen der beiden Untergerichte keineswegs auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache. Indem die Gemeinde ihre Feuerwehrmannschaft für die Vorstellung im Theater des Klägers zur Verfügung stellte und durch diese einen ihr nicht obliegenden Dienst besorgen ließ, hat sie eine Arbeit geleistet, auf deren Entlohnung sie gemäß § 1152 a. b. G. B. Anspruch hat. Als Besteller dieser Arbeit im Sinne der vorbezeichneten Gesetzesstelle kann aber gegebenenfalls nur der Kläger angesehen werden; er hat nach Inhalt der vorliegenden Kommissionsprotokolle gewußt, daß sein Theaterbetrieb, nämlich die Abhaltung von Vorstellungen, durch die Anwesenheit der städtischen Feuerwehrmannschaften bedingt ist, daß er hiefür Zahlung leisten muß und hat trotzdem die Beistellung der Feuerwehrleute der Gemeinde überlassen. Als Besteller der Arbeitsleistung war er nach § 1152 a. b. G. B. der Beklagten auch zur Zahlung des angemessenen Lohnes verpflichtet. Auf den Beweggrund, welcher ihn bei der Bestellung, beziehungsweise Annahme der Arbeitsleistung leitete, kommt es nicht an, auch eine aus Irr-

tum bestellte Arbeit muß vom Besteller bezahlt werden, wenn der Bestellte zur unentgeltlichen Arbeitsleistung nicht verpflichtet war. Hatte hienach die beklagte Gemeinde gegen den Kläger ein Recht auf Zahlung, dann steht letzterem ein Rückforderungsanspruch im Sinne des § 1431 a. b. G. B. nicht zu.

Im Betriebe der städtischen Stellwagenunternehmung:

Die Klage der Handarbeitslehrerin P. W. wegen Verletzung der rechten Hand durch Einzwängen zwischen Türrahmen und Türe wurde nach strittigen Beweisverfahren unter Verzicht auf den Klageanspruch *compensatis expensis* zurückgezogen.

In der Klagefache des Reisenden S. D. wegen Verletzung als Passant durch einen Automobilomnibus übernahm die österreichische „Deimler Tudor“-Omnibusgesellschaft m. b. H. in Wien, als für Haftpflichtschäden auf der Automobilstellwagenlinie Volksoper—Stephansplatz haftpflichtig, die Rolle des Beklagten.

Die vom Vorjahre anhängige Klage des Hilfsarbeiters J. R. wegen Fußschlages, in der ein Betrag von 4165 K gefordert wurde, ist mit einem Betrage von 800 K *compensatis expensis* ausgeglichen worden.

Den Angestellten des Unternehmens wurde auch in diesem Jahre wieder unentgeltlich die Verteidigung in Straffachen von seiten der Direktion beigegeben. Von den angefallenen 18 Fällen endeten 14 mit Freisprüchen, 2 mit Verurteilung (12 Stunden, beziehungsweise 24 Stunden Arrest). In 2 Fällen ist das Verfahren in I. Instanz noch anhängig. Von den 3 aus dem Vorjahre noch anhängigen Strafverhandlungen endeten 2 mit Freispruch im Berufungsverfahren, während im dritten Falle die erstrichterliche Strafe herabgesetzt wurde. Die Vertretung des Unternehmens in allen diesen Fällen wurde mit Bewilligung der Magistratsdirektion vom Rechtsbureau der städtischen Straßenbahnen geführt.

Aus Unfällen des Betriebsjahres und des Vorjahres sind wegen erlittener Körperverletzungen 66 (Dampfstraßenbahn 1 Fall), wegen Sachschadens 12, zusammen 78 Klagen angefallen.

Die Summe der im Jahre 1913 eingeklagten Beträge belief sich auf 474.763 K 63 h an Kapital und auf 23.424 K an jährlichen Renten. In drei Fällen wurde ein Betrag von 7235 K 63 h inklusive Nebengebühren an Zinsen und Kosten zugesprochen, 22 Fälle wurden mit einem Betrage von 22.065 K 57 h verglichen, 15 Klagen auf Zahlung von 93.037 K 91 h nebst Jahresrenten von 3996 K wurden kostenpflichtig abgewiesen; 12 Klagen wurden unter Aufhebung der gegenseitigen Kosten zurückgezogen, in einem Falle wurde nach vorbehaltloser Rückziehung der Klage eine Gnadengabe von 200 K gewährt und 25 Klagen blieben zu Ende des Berichtsjahres noch unentschieden.

Im Betriebsjahre 1913 wurden aus Anlaß der städtischen Unfallfürsorge (betreffend Angestellte der Straßenbahnen) durch das Rechtsbureau der Straßenbahnen 10 Prozesse auf Erhöhung oder Fortsetzung von obligatorischen Unfallrenten beim k. k. Handelsgerichte Wien geführt, beziehungsweise diese Prozesse sind im Betriebsjahre 1913 angefallen.

Von diesen 10 Rentenklagen sind 5 kostenpflichtig abgewiesen; 3 Klagen wurde stattgegeben und über 2 Klagen ist das Verfahren noch offen.

Die Klage der A. N. auf Rückstellung eines als Kaution erlegten Sparfassenbuches wurde mit Urteil des k. k. Bezirksgerichtes in Handelsfachen kostenpflichtig abgewiesen, welche Abweisung mangels Berufung der Klägerin in Rechtskraft erwachsen ist.

In 292 Straffällen wegen §§ 432 und 337 St. G. wurden gleichwie in den Vorjahren den Angestellten, zumeist Wagenführern und Kondukteuren die Verteidigung in Straffachen vom Rechtsbureau beige stellt.

Von diesen 292 Straffällen endeten 272 mit einem rechtskräftigen Freispruch, in 6 Fällen erfolgte rechtskräftiger Schuldspruch, während die restlichen 14 Fälle noch im Zuge sind.

Vom Jahre 1912 waren im Betriebsjahre noch 17 Verteidigungen ausgetragen, welche in 14 Fällen mit einem Freispruche und in 3 Fällen mit einem Schuldspruche endeten.

Im Betriebe der städtischen Elektrizitätswerke:

In einer beim k. k. Handelsgerichte Wien anhängigen Klage der Hannoverischen Erdbohrzeugfabrik G. Mayer & Co. gegen die Firma Friedrich Schember in Wien wegen 2436 K wurde den städtischen Elektrizitätswerken, welche bei der Firma Schember für das Braunföhlenbergwerk Zillingdorf eine Bohrgarnitur bestellt und dieselbe wegen verschiedener Mängel zur Disposition gestellt hatten, von der beklagten Firma der Streit verkündet. Die Firma Schember hatte nämlich von der Hannoverischen Erdbohrzeugfabrik die beanständete Bohrgarnitur bezogen und der genannten Firma von der Dispositionsstellung der Garnitur der städtischen Elektrizitätswerke Mitteilung gemacht. Da die Erdbohrzeugfabrik diese Dispositionsstellung als zurecht bestehend nicht anerkennen wollte, hat sie ihre Bestellerin, die Firma Schember, auf den Kostenbetrag der Garnitur geklagt und die Firma Schember der Gemeinde Wien den Streit verkündet.

Diese Angelegenheit wurde jedoch gleichfalls außergerichtlich durch die Firma Schember verglichen.

Beim Gewerbegericht wurden die städtischen Elektrizitätswerke im Jahre 1913 in zwei Fällen von entlassenen Arbeitern auf Zahlung der vierzehntägigen Kündigung, beziehungsweise Zahlung des Lohnes der vierzehntägigen Kündigungsfrist geklagt, beide Klagen jedoch bei den Verhandlungen zurückgezogen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der diplomierte Ingenieur E. F. gegen die Gemeinde Wien eine Feststellungsklage eingebracht hat, daß eine der Kommission für Verkehrsanlagen vorgeschlagene Untergrundbahnstraße den Kläger zum Urheber habe. Mit der Entscheidung des k. k. Landesgerichtes Wien vom 22. Juli 1912 wurde das Feststellungsbegehren abgewiesen, da Gedanken und Ideen an sich keinen rechtlichen Schutz genießen, sondern erst dann, wenn sie in eine äußerlich erkennbare Form gekleidet werden. Der dagegen eingebrachten Berufung wurde vom k. k. Oberlandesgerichte Wien mit Entscheidung vom 25. September 1912, der Revision vom k. k. Obersten Gerichtshofe mit der Entscheidung vom 28. Jänner 1913 keine Folge gegeben.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Grundbuchsrichtigstellungen.

Die durch die Änderung der Bezirksgrenzen bedingten Grundbuchsrichtigstellungen wurden fortgesetzt. Die durch den Ausbau der Industriefraße im XXI. Bezirke bedingten umfangreichen Grundabtretungen und Richtigstellungen wurden in vertragsmäßiger Form ohne Ediktalverfahren zur Gänze durchgeführt.

Außerdem wurden zirka 80 Richtigstellungen in den einzelnen Bezirken im Wege des Anmeldeverfahrens der Katasterevidenzhaltung erledigt.

b) Verlassenschaften.

In der Verlassenschaft nach dem am 1. August 1911 verstorbenen Privatier Anton K r a m e r, der die Dr. Karl Lueger-Stiftung zur Erbin eingesetzt hat, wurden die infolge der unklaren Fassung des Testamentes zwischen der Stiftung und den Fruchtnießern über die Bezahlung der Vermächtnisgebühren und die Auseinanderlegung zwischen Kapital und Früchten entstandenen Differenzen nach längeren Verhandlungen durch die Annahme eines Vergleichsanbotes der Fruchtniesser beseitigt. Die Vergleichsannahme wurde von der k. k. Statthalterei als Stiftungsbehörde auf Grund des eingehenden, die Rechtslage kritisch beurteilenden Magistratsberichtes genehmigt.

In der Verlassenschaft nach Felix G r i e n s t e i d l wurde das in den Nachlaß gehörige Haus in Görz Corso Francesco Giuseppe Nr. 90 um 36.000 K veräußert. In der Nachlaßausweisung war diese Realität mit 38.293 K geschätzt gewesen. Es wurde der Testamentserfüllungsnachweis erbracht, worauf die Einantwortung an die Gemeinde Wien erfolgte. Mit Ende Dezember 1913 wurde über die den vier Vermächtnisnehmern (Fruchtnießern) zufallenden Früchte abgerechnet.

Die am 1. Dezember 1912 verstorbene Frau Anna S t r u n z hat ihren gesamten Nachlaß ihrer Ziehtochter Marie P a l e c z e k unter fideikommissarischer Substitution der Gemeinde Wien vermacht und verfügt, daß aus dem seinerzeit freiverdenden Nachlaßvermögen eine Weihnachtsbeteiligungstiftung für den X. Bezirk errichtet werde. Der gesamte Nachlaß wurde mit 51.689 K 56 h inventiert.

In der Verlassenschaft nach dem akademischen Maler Andreas S c h i m o, der die Gemeinde zur Erbin seines mit 376.000 K bewerteten Nachlasses eingesetzt hatte, erfolgte die Klage mehrerer Verwandter des Erblassers auf Herausgabe des Pflichtteiles. Diese Klage wurde in allen Instanzen abweislich beschieden, da die testamentarische Bestimmung „die Verwandten nur mit dem Pflichtteile zu bedenken“ auf die Kläger nicht angewendet werden könne.

In der Verlassenschaftsache nach dem am 11. Juni 1912 verstorbenen Franz F r a ß l wurde der mit 38.332 K 23 h bewertete Nachlaß der Gemeinde Wien eingewantwortet.

In der Verlassenschaftsache nach Anna W a l z l erfolgte im April 1913 die Gebührenberichtigung und Einantwortung. Zu erwähnen wäre noch die Erbschaftsache nach dem am 28. März 1913 verstorbenen Gustav G i l l e r, der in dem nach seinem Ableben anonym an den Abhandlungspfleger eingesendeten

Testamente die Gemeinde Wien zur Universalerin seines mit 132.000 K inventierten Nachlasses eingesetzt hat, wozu die Gemeinde die bedingte Erbsserklärung abgab. Gegen die Gültigkeit des Testamentes wurde jedoch seitens der gesetzlichen Erben die Einwendung der Fälschung geltend gemacht und diese Einwendung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens im Schriftfache erhärtet. Da auch der von der Gemeinde Wien angehörte Schriftfachverständige das Testament als gefälscht bezeichnete, wurde die abgegebene Erbsserklärung zurückgezogen.

In der Verlassenschaft nach Eduard Englisch wurde gegen den Auftrag der Steueradministration XIV/XV zur Vorlage des Personaleinkommensteuer-Bekennnisses der hereditas jacens für die Jahre 1898 bis 1912 eine Vorstellung, beziehungsweise ein Refurs eingebracht, und zwar wegen Verjährung des Bemessungsrechtes bezüglich der Jahre 1898 bis 1906, nachdem ein Pflichtverjähren in der Fattierung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. 31, nicht vorlag. Die hereditas jacens ist erst mit der am 29. September 1911 erfolgten Todeserklärung des Erblassers (allerdings mit Wirksamkeit vom 21. Jänner 1875, dem angenommenen Todestage) existent geworden, erst jetzt konnte für dieselbe fattiert werden. Die k. k. Steueradministration hat von einer Veranlagung per 1898 bis 1906 „wegen Geringfügigkeit“ Umgang genommen. Der Rechtsauffassung des Magistrates wurde nicht beigespflichtet, an Stelle einer sachlichen Begründung wurde die gegenteilige Behauptung aufgestellt. Weiters erhoben Geschwister des durch Englisch getöteten Ebhart Anspruch auf Schadenersatz wegen der an Stelle des Getöteten nunmehr sie selbst treffenden Alimentationslast bezüglich der Eltern Ebharts. Über Antrag des Magistrates gewährte der Stadtrat den Einschreitern gnadenweise eine einmalige Unterstützung von 300 K unter der Bedingung, daß jeder der beiden anderen Erben daselbe leistet. Ein Rechtsanspruch wurde negiert, da nach § 1327 a. b. G. B. einen Schadenersatzanspruch nur der besitzt, welchem durch die Tötung etwas entgangen ist. Dies trifft bei den Eltern zu, welche in dem Rechtsanspruche auf die gesetzliche Alimentation geschädigt sind, nicht aber bei den Geschwistern, welchen nur ein durch die Rechtsordnung nicht geschützter zufälliger Vorteil entgangen ist, nämlich die Übernahme der Alimentationslast durch den Verunglückten. Der bei der Hauptkasse erliegende Nachlaß per 60.000 K wurde effektiv aufgeteilt und für die drei Erben und die sonstigen Berechtigten je ein Konto eröffnet. Nach ungenützem Ablaufe der Verjährungsfrist für die Testamentsanfechtung, das ist am 1. Dezember 1914, kann die Behebung ohneweiters gegen Einziehung der Depotbriefe erfolgen.

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe

(darunter auch ein erst im Jahre 1913 publiziertes Erkenntnis aus dem Jahre 1912).

An für die Gemeinde Wien wichtigeren Erkenntnissen wären anzuführen:

a) In Steuerfachen.

Das Erkenntnis vom 12. März 1913, Nr. 2603 ex 1913, über die Beschwerde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 6. Jänner 1912, Z. 67.938 ex 1911,

betreffend die Aufteilung der der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kurhaus Semmering für die Jahre 1909 und 1910 vorgeschriebenen besonderen Erwerbsteuer.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Begründung: Die Intention des Gesetzes geht, wie dies aus den Bestimmungen der §§ 102—107 des Personalsteuergesetzes deutlich hervorgeht, dahin, daß dort, wo der Schwerpunkt der Tätigkeit an Ort und Stelle des Betriebes des Unternehmens liegt und infolgedessen an diesem Orte der Gemeinde größere Lasten verursacht werden, eine höhere Steuerquote vorgeschrieben werden soll, während bei Handels- und ähnlichen, rein kommerziellen Unternehmungen, bei denen die Leitung und disponierende Tätigkeit im wesentlichen vom Sitze des Unternehmens erfolgt, die gleichmäßige Beteiligung des Sitzes und der Betriebsstätten begründet ist. Die Beschwerde vertritt nun die Anschauung, die Tätigkeit des Kurhauses stelle sich nicht als eine gütererzeugende Tätigkeit dar, sondern sei wohl eher als ein Ausfluß der Handelstätigkeit aufzufassen, weshalb bei der Aufteilung der Erwerbsteuer nicht der § 102 des Personalsteuergesetzes, sondern der § 103 P. St. G. hätte zur Anwendung kommen sollen. Allein die in den §§ 102 und 103 P. St. G. enthaltene Aufzählung und Scheidung der nach diesen Gesetzesstellen zu behandelnden Unternehmungen und die gesonderte Anführung der Handelsunternehmungen, Kreditinstitute und Versicherungsanstalten im § 103 zeigt deutlich, daß unter Handelsunternehmungen hier solche im engeren Sinne, das ist reine Umsatzunternehmungen, zu verstehen sind, und daß andererseits, wie dies der Gerichtshof übrigens bereits in seinem Erkenntnis vom 12. Februar 1903, Z. 1684, F. 1563, ausgesprochen hat, Unternehmungen, welche ihre Waren nach Verarbeitung oder Bearbeitung veräußern, eben Produktionsgewerbe und nicht Handelsgewerbe im Sinne der Besteuerungsnormen sind, somit nach den Bestimmungen des § 102 des Personalsteuergesetzes beurteilt werden müssen.

Aus dem Umfange der Berechtigungen der Gesellschaft geht deutlich hervor, daß dieselbe keineswegs ein Handelsunternehmen im engsten Sinne, sondern daß der Betrieb des Kurhauses ein Produktionsgewerbe sei, welches sich teils als Heilanstalt, teils als Hotel darstellt und daß in demselben einerseits Heilfaktoren, andererseits, sei es bloß zu Nahrungszwecken, sei es zu Kurzwecken, aus Rohprodukten genußfähige Speisen und Getränke — in jedem Falle also Sachgüter — erzeugt und an die Besucher gegen Entgelt abgesetzt werden. Daß aber auch die Bestimmungen des § 108 des Personalsteuergesetzes, auf welche sich übrigens die Beschwerdeführerin im Administrativverfahren nicht berufen hat, nicht Anwendung zu finden haben, ergibt sich eben daraus, weil — wie oben gezeigt wurde — verschiedene Grundsätze der örtlichen Aufteilung schon im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Betriebes nicht Platz greifen.

Schließlich ist hervorzuheben, daß die Hinweisung auf die in der Beilage J zu Artikel 19 der Vollzugsvorschrift I enthaltene Gruppierung der Unternehmungen, wonach die Kuranstalten in die II. Abteilung mit der Aufschrift „Handel und Verkehr“ eingereiht sind, nicht in Betracht kommt, weil diese Gruppierung nur eine administrative Verfügung für die innere Einrichtung des Bemessungsprotokolles ist und weiters Punkt 2 und 3 der Vorbemerkungen zu der

Beilage J entnehmen läßt, daß die Wahl des Ausdruckes in dem Verzeichnisse J sich lediglich möglichst dem Sprachgebrauche anschließt, daher nicht den Anspruch darauf erheben kann, irgendeine gesetzliche Konsequenz nach sich zu ziehen.

Das Erkenntnis vom 28. Mai 1913, Nr. 5953 ex 1913, über die Beschwerde der Gemeinde Schönbrunn gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 9. Juli 1912, Z. 61.778 ex 1911, betreffend die Aufteilung der besonderen Erwerbsteuer für das Jahr 1908 bezüglich der österr. Mannesmann-Röhrenwerke, Gesellschaft m. b. H., mitbeteiligt der Magistrat Wien.

Die Beschwerde wurde teils als unzulässig, teils als unbegründet abgewiesen.

Gründe: Die Beschwerde bekämpft vorerst das Sachverständigen-gutachten, soweit dieses neben der Zentralleitung eine besondere Betriebsstätte in Wien annimmt und besagt, daß die Zentralleitung von dem Aufsichtsrate der Gesellschaft ausgeübt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof spricht die Rechtsanschauung aus, daß die Steuerbehörde insbesondere auch bei der Lösung der Frage, wo sich überhaupt eine technische oder kommerzielle Betriebsstätte befindet sowie bei der Ermittlung der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage einer Unternehmung, wo zumeist Fragen buchhalterischer, technischer und kommerzieller Natur eine entscheidende Bedeutung zukommt, der Mitwirkung von Experten nicht entraten können, sondern sogar genötigt sind, ihrer Entscheidung ein Sachverständigen-gutachten zugrunde zu legen.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen vom 3. Mai 1911 unterhält die Gesellschaft in Wien ein Bureau, welchem obliegt: der Einkauf des Stahles, der Vertrieb der Produkte, die Entgegennahme von Bestellungen, die Verteilung der Bestellungen an die Werke nebst den Bestimmungen über den Versand, die Fakturierung der versandten Erzeugnisse, die kaufmännische Buchhaltung, die Abwicklung des Geld- und Bankverkehrs, die Beschäftigung von Agenten, Reisenden usw. Zur Durchführung dieser Agenden sind in Wien tätig: 1 Geschäftsführer, 3 Prokuristen, 1 Sekretariatsbeamter, 8 Beamte für den Verkauf, 13 Beamte für die Entgegennahme von Bestellungen, 8 Beamte für die Buchhaltungs- und Kassengeschäfte, 9 Beamte für die Fakturierung, Führung der Statistik und Beforgung der Revision, 5 Beamte für die Registratur und Bedienung des Telephons, schließlich 7 Diener.

Aus dem Inhalte des Sachverständigen-gutachtens, insbesondere aus der von der Beschwerde nicht widerlegten, ja eigentlich nicht einmal widersprochenen Schilderung der Agenda des Wiener Bureaus ergibt sich aber, daß die Annahme der Sachverständigen, es befinde sich in Wien eine kommerzielle Betriebsstätte der Unternehmung, mit den tatsächlichen Umständen nicht im Widerspruche steht. Dies hat zur Konsequenz, daß der Gemeinde Wien von dem nach Abschlag des 20prozentigen Präzipiums verbleibenden 80prozentigen Reste der Steuer eine der Mitwirkung dieser kommerziellen Betriebsstätte zum Gesamtertrage des Unternehmens entsprechende Quote mit Recht zugewiesen wurde.

Weiters kann mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 32 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, und im Hinblick auf die §§ 17 und 23 des Gesellschaftsvertrages davon wohl keine Rede sein, daß, wie dies die Beschwerde behauptet, die Annahme der Sachverständigen, der Aufsichtsrat bilde in diesem Falle die oberste Geschäftsleitung des Unternehmens und sei nicht, wie die Beschwerde vermeint, ein bloßes Kontrollorgan derselben, mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906 oder mit den von der Beschwerde berufenen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages im Widerspruche stünde.

In zweiter Reihe macht die Beschwerde geltend, daß, da die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage sich nicht ermitteln lasse, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 102, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes anzunehmen war, daß die einzelnen Betriebsstätten im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne verwendeten Beträge an dem Gesamtertrage mitwirken. In dieser Hinsicht verweist der Gerichtshof auf die wiederholt ausgesprochene Rechtsanschauung, wonach, wenn die Reinerträge der einzelnen Betriebsstätten ziffermäßig nicht nachweisbar sind, die Mitwirkung derselben zum Gesamtertrage zunächst auf andere Art zu ermitteln, nicht aber sofort zur Aufteilung nach Gehältern und Löhnen zu schreiten ist.

Auf die in der Beschwerde erhobene Einwendung, es sei die im ersten Sachverständigengutachten enthaltene Hinweisung auf die Bestimmung des § 89, Absatz 1, des Personalsteuergesetzes nicht am Platze und daher zu übergehen, konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht eingehen, weil auch diese Einwendung ihrer Natur nach und im Zusammenhange mit den übrigen Einwendungen in ihren letzten entscheidenden Konsequenzen doch nur gegen die prozentuelle Höhe der den einzelnen Betriebsstätten zugewiesenen Anteile gerichtet, es dem Verwaltungsgerichtshofe aber ver sagt ist, sich in eine Beurteilung der gegen die Angemessenheit der von den Sachverständigen proponierten Aufteilungsmaßstäbe e r h o b e n e n E i n w e n d u n g e n einzulassen.

Das Erkenntnis vom 28. Mai 1913, Nr. 5952 ex 1913, über die Beschwerde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 10. Juli 1912, Z. 4557, betreffend die Aufteilung der besonderen Erwerbsteuer bezüglich der „S o l o“-Zündwaren- und Wicsefabriken N. G. in Wien für das Jahr 1909.

Die angefochtene Entscheidung wurde wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Gründe: Die Aufteilung der Erwerbsteuer geschah nach Maßgabe der in den einzelnen Betriebsstätten ausbezahlten Gehälter und Löhne, weil nach dem Gutachten der Sachverständigen mit Rücksicht auf die Organisation des Betriebes die Aufstellung eines anderen verlässlichen Maßstabes (als nach Gehältern und Löhnen) behufs Ermittlung der Mitwirkung der einzelnen kommerziellen und Produktionsbetriebsstätten im konkreten Falle untunlich erscheint.

Das der Entscheidung zugrunde gelegte Sachverständigengutachten ist nicht unwidersprochen geblieben; vielmehr bestand der Magistrat in seiner Äußerung vom 13. März 1912 vor allem darauf, daß in demselben näher ausgeführt werden möge, aus welchen Gründen ein wesentlicher und inniger Zusammenhang zwischen

der kommerziellen und den Produktionsbetriebsstätten anzunehmen ist, so daß eine schätzungsweise Feststellung der Mitwirkung ausgeschlossen erscheine; gerade der Umstand, daß ein Teil der Produkte durch einen Kommissionär (nämlich durch die Länderbank) verkauft wird, weise auf das Gegenteil der Annahme des Sachverständigen hin, da doch unbedingt zwischen Kommittenten und Kommissionär eine sehr genaue Verrechnung bestehen muß. Aus der Tätigkeit des Kommissionärs werde aber sehr leicht ein Schluß auf die Tätigkeit der eigenen Betriebsstätte möglich sein. Ein Beweis per analogiam erscheine gewiß zulässig, zumal ja eine Geschäftsorganisation derselben Unternehmung, nämlich der kommissionsweise Verkauf durch die Länderbank bei der Beweisführung zum Vergleich herangezogen werden kann.

Gerade die Erwähnung des Handels- und Produktionsgewinnes lasse wieder der Vermutung Raum, daß der Sachverständige noch immer an eine rechnungsmäßige Aufteilung denke und sich nicht gegenwärtig halte, daß es auch eine Aufteilung nach der Wichtigkeit der einzelnen Betriebsstätten gibt, auf welche wieder auf Grund mehrerer Zerlegungsmerkmale, nicht bloß auf Grund von in Büchern aufscheinenden Daten geschlossen werden könne. Das Gesetz bewerte den Handel selbst dem Auslande gegenüber im Sinne des § 89 des Personalsteuergesetzes noch mit dem Verhältnisse 1 : 2. Würde man nun, wie dies der Magistrat beifügt, annehmen, daß der Verkauf bei dieser Art der Branche und mit Rücksicht auf die Geschäftsorganisation — vollständige Trennung der kommerziellen und produktiven Tätigkeit — tatsächlich zum Gesamtertrage gegenüber der Produktion im Verhältnisse von 1 : 2 mitwirkt, und würde dann die auf die verkaufende Tätigkeit entfallende Quote nach Maßgabe der Gehalte und Löhne, beziehungsweise der ausbezahlten Provisionen zwischen der Verkaufsstelle der Gesellschaft in Wien und der Verkaufsstelle des Kommissionärs aufgeteilt, dann die auf die Betriebsstätte des Kommissionärs entfallende Quote ganz den Erzeugungsbetriebsstätten zugewiesen werden, so würde gewiß die Bedeutung der Wiener Betriebsstätte entsprechender gewürdigt werden. Über diese Äußerung wurde ein Gutachten des bereits gehörten oder aber anderer Sachverständiger nicht eingeholt, wiewohl gewiß nicht bezweifelt werden kann, daß der Inhalt dieser Äußerung neue Gesichtspunkte brachte, welche, wenn sie richtig sind, geeignet sein mochten, die von dem bisher gehörten e i n z i g e n Sachverständigen festgehaltene Annahme der Unmöglichkeit einer auch nur einigermaßen verlässlichen Trennung des Handels- und Produktionsgewinnes zu erschüttern.

Zur Vornahme weiterer Erhebungen in dieser Richtung wäre aber um so mehr Anlaß gewesen, als der Sachverständige in seinem Gutachten vom 21. Dezember 1911 selbst erklärt hatte, nach seiner Anschauung dürfte die von den Wiener Organen der Gesellschaft (Zentralleitung und kommerzielles Bureau) insgesamt geleistete Tätigkeit durch Zuweisung des 20%igen Präzipuums und von zirka 6% der 80%igen Tangente n i c h t h i n l ä n g l i c h berücksichtigt sein.

In der angedeuteten Unterlassung erblickte der k. k. Verwaltungsgerichtshof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens und wurde deshalb mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, vorgegangen.

Das Erkenntnis vom 15. Oktober 1913, Nr. 10.344, über die Beschwerden der Gemeinde Wien und der Aktiengesellschaft der Wiener Ziegelwerke gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 7. November 1912, Z. 74.067/12, betreffend die Aufteilung der besonderen Erwerbsteuer für das Jahr 1909 bei der obgenannten Aktiengesellschaft.

Die Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen, weil dem Orte des Sitzes der Unternehmung nebst dem als solchen gebührenden 20%igen Präzipium aus der restlichen 80%igen, auf die Betriebsstätten entfallenden Steuertangente eine weitere Quote nur dann zuzuweisen ist, wenn sich daselbst eine, sei es der Produktion, sei es dem Handel dienende Betriebsstätte befindet, welche eine speziell ihr eigentümliche, von jeder der obersten Geschäftsleitung gesonderte Tätigkeit im Betriebe des Unternehmens entwickelt.

Die Statuten der Aktiengesellschaft bilden nun kein Hindernis, daß die Zentralleitung in Wien eine über ihre leitende Funktion hinausgehende weitere kommerzielle Tätigkeit entfalte, deren Ergebnis durch das dem Orte des Sitzes des Unternehmens zuzuweisende 20%ige Präzipium gebührend berücksichtigt ist.

Weiters sind in dem Gewinn- und Verlustkonto nur „Kosten der Zentralleitung“ und keinerlei weitere Ausgaben an Gehältern und Quartiergeldern für Beamte einer allfälligen kommerziellen Betriebsstätte in Wien sowie an Miete und Bureaukosten hierfür unter den Ausgaben verrechnet. Hieraus schließt der Gerichtshof, daß die Gesellschaft in ihren Rechnungsabzügen selbst den Standpunkt zum Ausdruck bringt, daß für die behauptetermaßen in Wien bestehende kommerzielle Betriebsstätte weder gesonderte Beamte noch gesonderte Bureau-lokalitäten bestehen.

Auch aus den übrigen Ausführungen der beteiligten Seiten ergibt sich keineswegs, daß zwischen den Agenden der obersten Geschäftsleitung und ihrer Organe und der in Wien entwickelten kommerziellen Tätigkeit eine derartige Sonderung bestünde, daß von einer in Wien neben der Zentralleitung bestehenden gesonderten Betriebsstätte die Rede sein könnte. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß die Zentralleitung (Verwaltungsrat) von dem kommerziellen Bureau derart gesondert sei, daß er nicht einmal dieselben Lokalitäten benützt; denn, wenn auch einzelne Sitzungen aus räumlichen oder geschäftlichen Rücksichten außerhalb der Lokalitäten des kommerziellen Bureaus stattfinden, schließt dies doch noch nicht aus, daß die Geschäftsleitung ihre übrigen Agenden in jenen Lokalitäten abwickelt.

Weiters wurde die Behauptung der Gesellschaft, daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß sie zu den Spesen der gemeinsamen Zentralverkaufsbureaus der Unternehmerverbände jährlich einen bestimmten Prozentsatz beiträgt, die in diesen Bureaus angestellten Beamten auch als Beamte der Gesellschaft anzusehen seien, was wieder für die Frage des Bestandes einer von der Zentralleitung abgeordneten kommerziellen Betriebsstätte in Betracht zu kommen hätte, als unzutreffend erklärt, weil die Beamten dieses Zentralverkaufsbureaus Angestellte des Zentralverkaufsbureaus bleiben und der daselbst entwickelte Geschäftsbetrieb ein Geschäftsbetrieb der betreffenden Kartell-Zentralverkaufsbureaus und nicht ein solcher der beschwerdeführenden Aktiengesellschaft ist.

Ferner wurde der Rechtsanschauung Ausdruck verliehen, daß die höhere Instanz vermöge des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes berechtigt war, die Art der Auf-

teilung nach allen Richtungen zu überprüfen, ohne an das im Rekurse gestellte Petit gebunden zu sein.

b) In Gebührensachen.

Im Betriebe der städtischen Elektrizitätswerke:

Die Beschwerde der Gemeinde Wien als Inhaberin der protokollierten Firma Gemeinde Wien, städtisches Elektrizitätswerk Nr. 14.374 ex 1912, B.G. S., gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion vom 16. Oktober 1912, Z. XVII—526, betreffend die Gebührenbemessung von dem neuen Schleppbahnvertrage der Zentrale Simmering der städtischen Elektrizitätswerke, wurde zurückgezogen, weil die Gemeinde gelegentlich der Erledigung des von ihr gegen den Auftrag der Gebührenbehörden zur Vorlage der für die definitive Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen eingebrachten Ministerialrekurses gleichzeitig auch hinsichtlich der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde klaglos gestellt wurde.

Dieser Streifall betrifft die Rechtsfrage, ob durch die nach Verstaatlichung der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft erfolgte Überführung des seinerzeit mit der Staatseisenbahngesellschaft geschlossenen und vom k. k. Eisenbahnministerium genehmigten Schleppbahnvertrages auf die bei den k. k. Staatsbahnen für den Abschluß von Schleppbahnverträgen geltenden allgemeinen Bedingnisse der hiebei abgeschlossene neue Schleppbahnvertrag der dem alten Vertrage zukommenden Gebührenfreiheit verlustig wird.

Durch die vorbezogene Entscheidung des k. k. Finanzministeriums, wodurch der von der Gemeinde erhobene Anspruch auf die Gebührenbefreiung des neuen Schleppbahnvertrages insofern als gerechtfertigt anerkannt wurde, als das Kraftwerk Simmering für Betriebszwecke jener elektrischen Straßenbahnlinien elektrische Energie abgibt, welche im Zeitpunkte der Errichtung des neuen Schleppbahnvertrages noch nicht ein Jahr hindurch im Betriebe gestanden sind, erscheint die Gemeinde Wien klaglos gestellt.

Im Betriebe der städtischen Straßenbahnen wurden im Berichtsjahre fünf Beschwerden gegen das k. k. Finanzministerium, beziehungsweise gegen die k. k. Finanzlandesdirektion, betreffend die Aufteilung der Urteilsgebühren unter den Prozeßparteien in Straßenbahnunfallentschädigungs-Prozessen eingebracht.

Über die im Vorjahre eingebrachten restlichen vier Beschwerden und die fünf des Berichtsjahres fanden die mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof am 24. Juni, 23. Oktober und 18. Dezember 1913 statt.

Es wurde sämtlichen Beschwerden stattgegeben; die angefochtenen Mehrvorschreibungen im reklamierten Gesamtbetrage von 1141 K 37 h wurden an die Straßenbahnen rückvergütet, beziehungsweise zur Rückvergütung samt Vergütungszinsen angewiesen.

Die Häufigkeit dieser stets erfolgreichen Beschwerden erklärt sich daraus, daß die Finanzbehörde trotz der zahlreichen vorliegenden Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bei jeder neuen weiteren Urteilsgebührenvorschreibung an ihren fiskalischen Standpunkt nach wie vor festhielt, so daß bisher insgesamt 110 solche Beschwerden seitens der Straßenbahnen eingebracht werden mußten.

Mit einem am 31. Juli des Berichtsjahres zugestellten Zahlungsauftrage des Zentraltaxamtes über die Urteilsgebühr in einem Prozesse des G. St. erscheint endlich eine Einkehr der Finanzbehörde eingetreten zu sein, da mit diesem Zahlungsbefehl die Gebühr zum erstenmal im Sinne der Beschwerden von vornherein bemessen wurde; daher war im Berichtsjahre noch kein neuer Fall für eine derartige Bemessung eingetreten.

c) In Verwaltungssachen.

Das Erkenntnis vom 30. September 1912, Nr. 9820 ex 1912, über die Beschwerde des Th. L. und des G. St. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1911, Z. 27.188, betreffend eine Pensionsversicherung.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß G. St., beschäftigt bei der Firma Th. L., der Pensionsversicherungspflicht unterliege, weil er vorwiegend geistig tätig sei. Der Gerichtshof konnte die dagegen eingebrachte Beschwerde nicht als begründet ansehen. Darin wird bestritten, daß die Dienstleistung des St. als vorwiegend geistige anzusehen sei, da die Hauptbeschäftigung desselben im Auspacken, Sortieren der Waren und ihrer Zuweisung zur Reinigung an die Arbeiterinnen bestehe und seine Tätigkeit daher zum größten Teile eine manuelle sei. Diese Einwendung ist aktenwidrig, da der Beschwerdeführer G. St. im Administrativverfahren selbst angegeben hat, daß seine Hauptbeschäftigung in der Führung des Expeditionsbuches (Facturenbuch) bestehe und daß er ferner die Klaskunden des Chefs aufzusuchen, ihnen Muster vorzulegen, ihre Aufträge entgegenzunehmen, ferner auch beim Einpacken der Ware mitzuhelfen habe. Im Hinblick auf die eigenen Aussagen des Beschwerdeführers St. mußte der Gerichtshof die Anschauung des Ministeriums, daß seine Tätigkeit als vorwiegend geistige anzusehen sei, als begründet erkennen. Die Führung des Expeditionsbuches gehört zur Buchführung im allgemeinen, stellt sich daher als Comptoiristenarbeit dar und diese selbst ist eine vorwiegend geistige. Vorwiegend geistig ist auch die Tätigkeit des St. beim Aufsuchen von Bestellungen für die Firma, da, wie der Beschwerdeführer St. selbst zugestanden hat, die rein manuelle Tätigkeit bei der Expedition nur eine untergeordnete Rolle spielt. Demnach wurde die Beschwerde des St. als unbegründet abgewiesen; die Zurückweisung der Beschwerde des Th. L. erfolgte in der Erwägung, daß L. ein Rechtsmittel im administrativen Instanzenzuge nicht ergriffen, es also versäumt hat, die Angelegenheit im administrativen Wege auszutragen.

Das Erkenntnis vom 21. Jänner 1913, Nr. 617, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 26. April 1912, Z. 18.331, betreffend die Expropriation eines Hauses für Zwecke der städtischen Hochquellenleitung.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Gemeinde hat bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Giezing-Umgebung als der mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1906, Z. VI 1167/1, und mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 27. Juni 1906, Z. 16.024, delegierten Behörde um wasserrechtliche Genehmigung der Ver-

längerung des in der Schanzstraße im XIII. Bezirke bereits bestehenden, 370 mm Rohrstranges von Nr. 61 bis zur Randlergasse und des Anschlusses dieses zu verlängernden Rohrstranges an die in dieser letzteren Straße liegende, direkt vom Breitenfeer Reservoir der Hochquellenleitung gespeiste Wasserleitung angefücht.

Die Bezirkshauptmannschaft hat das Projekt mit ihrer Entscheidung vom 3. August 1911 wasserrechtlich genehmigt, die beantragte Expropriation bewilligt und die zu leistende Entschädigung festgesetzt. Die Feststellung der wasserrechtlichen Zulässigkeit des Projektes ist weder von dem Mitbeteiligten bestritten, noch auch von den höheren Instanzen in Zweifel gezogen worden. Der Streit dreht sich ausschließlich um die Zulässigkeit der von der Gemeinde Wien beantragten Expropriation der Realität des Mitbeteiligten, welche laut des in den Akten befindlichen Grundbuchsauszuges ein Haus und eine Bauarea bildet.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist nun entgegen dem Ausspruche der Bezirkshauptmannschaft die Unzulässigkeit der Expropriation aus dem Grunde ausgesprochen worden, weil die projektierte Rohrleitung zwar die Förderung der nutzbringenden Verwendung des Wassers im Sinne des § 27, n.-ö. W. G., bezwecke, aber eine Enteignung von Liegenschaften zu diesem Behufe in der bezogenen gesetzlichen Bestimmung nicht vorgesehen, vielmehr nur die Einräumung einer Zwangservitut zugelassen sei, von der sich der Grundbesitzer nach eigenem Ermessen durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung samt den entsprechenden Anlagen erforderlichen Grundflächen befreien könne. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde als unbegründet aus nachfolgenden Erwägungen abgewiesen:

Die Gemeinde Wien hat ihren Expropriationsantrag bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Fieking-Umgebung als I. Instanz eingebracht und sowohl hiedurch als auch durch die Begründung ihres Antrages, welcher dahin ging, daß die beantragte Expropriation gemäß § 27, n.-ö. W. G., zulässig sei, zu erkennen gegeben, daß sie die Expropriation auf Grund des Wasserrechtsgesetzes begehre. Wenn sie außerdem noch den gleichfalls im § 27 angeführten § 365, a. b. G. B., zitierte, so geschah es, weil sie von der Voraussetzung ausging, daß § 365, a. b. G. B., durch seine Anführung im § 27, n.-ö. W. G., soweit die Expropriation für eine Wasseranlage in Betracht kommt, seinem vollen Inhalte nach zu einem Bestandteile des Wasserrechtsgesetzes geworden sei und demgemäß nach Wasserrecht für gemeinnützige wasserrechtliche Zwecke auch die völlige Entziehung des Eigentums an Grund und Boden zulässig sei. Diesen Standpunkt hat die beschwerdeführende Gemeinde im ganzen Administrativverfahren und auch in der Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof festgehalten, sofern sie die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums, das im vorliegenden Falle doch nur als Wasserrechtsbehörde in Betracht kommen kann, aus dem Grunde ansieht, weil dieses Ministerium die beantragte zwangsweise Grundabtretung nicht bewilligt habe. Unter solchen Umständen haben die Administrativbehörden, wenn sie ihre Entscheidung vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes und als Wasserrechtsbehörde gefällt haben, keinen wie immer gearteten Entscheidungsanspruch der beschwerdeführenden Gemeinde verlegt.

Die angefochtene Entscheidung ist aber auch in der Sache begründet, weil nach dem klaren Wortlaute des § 27 des n.-ö. W. G. die Befugnis der Wasserbehörde über die Einräumung von Servituten an fremdem Grund und Boden für

wasserrechtliche Zwecke nicht hinausgeht und die Ausführung des § 365 des a. b. G. B. im § 27 des Wasserrechtsgesetzes keine weitergehenden Zwecke verfolgt, als festzusetzen, daß die Einräumung von Zwangsferviduten auch dann zulässig sei, wenn die Voraussetzung des allgemeinen Besten nicht gegeben ist. Sofern aber die Gemeinde geltend macht, daß ihr die begehrte Grundabtretung, wenn nicht auf Grund des § 27 des Wasserrechtsgesetzes, abgesehen vom Wasserrecht auf Grund des § 365, a. b. G. B., bewilligt werden könne, so ist darauf zu bemerken, daß es ihre Sache sein wird, den auf diesen Rechtstitel gestützten Expropriationsantrag bei der k. k. n.-ö. Statthalterei als der für die Entscheidung über diesen Antrag zuständigen I. Instanz einzubringen und nötigenfalls im Instanzenzuge vor dem k. k. Ministerium des Innern zu verfolgen. Bei der gegenwärtigen Rechtslage kann aber die Frage nach der Zulässigkeit der Expropriation für den von der beschwerdeführenden Gemeinde bezeichneten Zweck auf Grund des § 365, a. b. G. B., nicht einmal als gehörig angeregt, geschweige denn als administrativ ausgetragen, betrachtet werden.

Das Erkenntnis vom 27. Jänner 1913, Nr. 422, über die Beschwerde der B. und der A. B. gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 22. Juni 1912, Z. 10.304, betreffend den feuerpolizeilichen Auftrag zur Vornahme von Adaptierungen.

Auf Grund der am 30. März 1912 in dem den Beschwerdeführerinnen gehörigen Hause, Wien, X. Bezirk, Columbusplatz 7 und 8, K. Nr. 627, Favoriten, abgehaltenen Feuerbeschau, beziehungsweise des hierüber von der Stadtbauamtsabteilung für den X. Bezirk erstatteten Berichtes hat das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk in Wien im selbständigen Wirkungskreise mit dem Bescheide vom 1. April 1912, Z. 20.879, „im Sinne der §§ 1 und 4“ des Gesetzes vom 19. März 1892, L. G. und B. Bl. Nr. 18 (Feuerpolizeiordnung für Wien) den Beschwerdeführerinnen unter Freilassung des Rekurses an den Wiener Stadtrat aufgetragen, „die hölzernen Decken der an der rechten und rückwärtigen Grundgrenze gelegenen Stallungen stukkaturen zu lassen“. Den hingegen ergriffenen Rekurs der Beschwerdeführerinnen, in welchem dieselben unter anderem auch darzulegen suchten, daß es sich gegebenenfalls um eine baubehördliche Verfügung handelte, weshalb die Rechtsmittelbelehrung eine unrichtige sei und der Stadtrat zur Entscheidung nicht kompetent erscheine, hat der Wiener Stadtrat mit der hiergerichts angefochtenen Entscheidung ohne Begründung zurückgewiesen.

Die Beschwerde bekämpfte diese Entscheidung sowohl wegen mangelhaften Verfahrens als auch deshalb, weil dieselbe von einer inkompetenten Instanz gefällt worden sei.

Der Gerichtshof hat diese die Gesekwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung behauptete Einwendung als begründet erachtet.

Zur Beurteilung aller Momente, welche für die Feuersicherheit eines Gebäudes als solchen, das heißt mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Baues selbst von Bedeutung sind, sowie zur Entscheidung über die im Interesse der Feuersicherheit zu treffenden baulichen Maßnahmen erscheinen nach dem Gesetze ausschließlich die Baubehörden kompetent. Insbesondere enthält § 44 der Bauordnung Vorschriften über die Konstruktion und die aus Rücksichten der Feuersicherheit auszuführende Adjustierung der Decken, während § 54 leg. cit. speziell bezüg-

lich solcher Stallungen, über welchen Wohnungen angebracht werden, feuersichere Decken vorschreibt. Aus den zitierten gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange ergibt sich somit, daß die Beschaffenheit der Feuersicherheit der Decken, insbesondere von Stallungen, zu den der Obforge und der Beurteilung der Baubehörde gehörigen Momenten gezählt werden muß und daß daher für die Entscheidung der Frage, welche am Gebäude selbst auszuführenden Vorkehrungen notwendig sind, um den vom Gesetze bezüglich der Feuersicherheit der Decken von Stallungen aufgestellten Vorschriften zu genügen, ausschließlich die Baubehörden zuständig sind.

Der Stadtrat vertrat in seiner Gegenschrist die Anschauung, daß einerseits ein konsensmäßiger Bestand in concreto nicht gegeben sei (weil die fragliche Realität nicht als Stall, sondern als „Schuppen“ konsentiert sei), andererseits die Herstellung der Stukkatur der Decke als eine „Bauänderung im Sinne der Wiener Bauordnung nicht aufgefaßt werden könne“. Zu dem ersteren Einwande bemerkte der Gerichtshof, daß die in Beschwerde gezogene Entscheidung sich keineswegs darauf stützt, daß der fragliche Baubestand kein konsensmäßiger sei (was übrigens auch im administrativen Verfahren nicht den Gegenstand behördlicher Untersuchung und Beurteilung bildete), sondern lediglich von der behaupteten Kollision des bestehenden baulichen Zustandes mit den Rücksichten auf die Feuersorge ausgeht, so daß die Frage der Konsensmäßigkeit, beziehungsweise Konsenswidrigkeit als für den konkreten Fall rechtlich bedeutungslos außer Betracht zu bleiben hat; was aber die Frage anbelangt, ob das „Stukkaturen“ einer Decke eine „bauliche Änderung“ (am bestehenden Baue) in sich schließt, so erscheinen in Beantwortung dieser Frage — ganz abgesehen davon, daß auch eine derartige Erwägung der angefochtenen Entscheidung nicht zugrundeliegt — im Sinne der §§ 14 u. ff. der Bauordnung für Wien nicht die zur Handhabung der Feuerpolizei berufenen Organe und Behörden, sondern nur die Baubehörden kompetent.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß zur Entscheidung im konkreten Falle die Baubehörden und nicht die zur Wahrnehmung der lokalen Feuerpolizei berufenen Organe kompetent waren, weshalb die angefochtene Entscheidung wegen Inkompetenz des belangten Stadtrates als gesetzwidrig aufgehoben wurde.

Das Erkenntnis vom 29. Jänner 1913, Nr. 847, über die Beschwerde des F. Sch. in Wien gegen den Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 9. Juli 1912, Z. 11.900, betreffend die Zuwendung einer Subvention an das Zentralkomitee des XXIII. Internationalen Eucharistischen Kongresses in Wien und Bewilligung der Kosten für die Ausschmückung der Straßen.

Die Beschwerde bekämpft den Beschluß des Wiener Gemeinderates, mit dem ein Betrag von 32.000 K gewidmet wurde, als gesetzwidrig, weil durch diesen Beschluß der Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes verletzt werde. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil zwar die Gemeinde nach Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes ohne besonderen Verpflichtungstitel keinen Beschluß fassen darf, durch welche eine Ausgabe für Kultuszwecke auf Rechnung aller Umlagspflichtigen ohne Rücksicht auf ihre Religionsangehörigkeit übernommen wird, daß aber bei Unterstützungen, welche Gemeinden den Religionsgenossenschaften zuwenden, von einem Verstoße gegen Artikel 9 des inter-

konfessionellen Gesetzes und von einer Überschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde nicht gesprochen werden kann, wenn durch die Auslage der Gemeinde andere öffentliche Interessen gefördert werden sollen, welche in dem Wirkungskreise der Gemeinde gelegen sind. Daß dies im vorliegenden Falle zutrifft, geht aus dem Berichte des Magistrates vom 3. Juli 1912 hervor, in welchem die Unterstützung und Förderung der Veranstaltung mit Rücksicht auf ihren eminent patriotischen Charakter und die durch den Fremdenzufluß zu gewärtigenden, für das Wirtschaftsleben der Stadt günstigen Wirkungen befürwortet wurde. Diese Tatbestandsannahme, welche übrigens nicht bestritten wird, liegt dem Beschlusse zugrunde und hatte auch der Gerichtshof diesem Tatbestand nach § 6 des Gesetzes über seine Errichtung zugrunde zu legen. Was speziell die Ausschmückung der Straßen anbelangt, so sind derartige Auslagen überhaupt nicht als eine Beitragsleistung für die Zwecke der Religionsgenossenschaft anzusehen und fallen daher gar nicht unter die Bestimmung des Artikels 9.

Das Erkenntnis vom 13. März 1913, Nr. 1185, über die Beschwerde der J. K. in P. gegen die Entscheidung des Stadtrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 10. April 1912, Z. 5852, betreffend eine Armenversorgung.

Der in P. wohnhaften, nach Wien zuständigen J. K. wurde vom Wiener Magistrate für ihre unmündigen Kinder Miroslav und Rosa durch mehrere Jahre, zuletzt mit Magistratsersaß vom 23. Dezember 1909, Z. 24.872, für die Jahre 1910 und 1911 eine Armenunterstützung monatlicher 8 K gewährt.

Über das an den Magistrat gerichtete Gesuch um Weiterbewilligung, eventuell Erhöhung der Armenunterstützung, teilte der Magistrat mit Note vom 6. Februar 1912, Z. 537, der Aufenthaltsgemeinde mit, daß der Erziehungsbeitrag nicht mehr verlängert werden könne, da die zwei Kinder eine nicht deutsche Schule besuchen. Sollte die Partei nicht imstande sein, die Kinder ohne Erziehungsbeitrag zu erhalten, so sei der Magistrat bereit, die Kinder in heimatische Versorgung zu übernehmen.

Dem gegen diesen Erlaß gerichteten Rekurse der J. K. gab der Stadtrat ohne Anführung einer besonderen Begründung keine Folge.

Für den k. k. Verwaltungsgerichtshof bildete die leitende Erwägung der im § 25 des Heimatsgesetzes ausgesprochene Grundsatz, daß der Arme eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen könne, daß vielmehr die Art und Weise der Armenversorgung innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde bestimme und daß gemäß § 49 des Heimatsgesetzes für die Armenunterstützungsfrage der in der Gemeindeordnung festgesetzte Beschwerdezug einzuhalten ist. Aus diesen Bestimmungen folgt, daß für die Art und Weise der Armenpflege grundsätzlich das instanzmäßig zu übende, gemäß § 3, lit. e, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes der verwaltungsgerichtlichen Prüfung entzogene Ermessen der Armenpflegebehörde maßgebend ist. Nun behauptet die Beschwerde allerdings, daß durch die angefochtene Entscheidung, durch welche dieses Ermessen gemäß § 25 des Heimatsgesetzes beschränkt sei, Gesetze verletzt wurden, somit die Zuständigkeit des k. k. Verwaltungsgerichtshofes begründet sei. Sie erblickt diese Verletzung in dem durch die angefochtene Entscheidung bewirkten Eingriffe in die Erziehungsgewalt der Beschwerdeführerin und in dem Anspruch auf Wahrung der Nationalität der Kinder.

Demgegenüber mußte der k. k. Verwaltungsgerichtshof feststellen, daß diese von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Rechte gerade durch die Gesetzgebung über die Organisation der Armenpflege beschränkt sind. Wenn die §§ 25 und 44 des Heimatrechtsgesetzes das Ermessen der Armenpflegebehörden in betreff der Art und Weise der Armenversorgung für ausschlaggebend erklären und § 24 dieses Gesetzes die Sorge für die Erziehung der Kinder in den Bereich der Armenversorgung einbezieht, so wird damit deutlich genug das Ermessen der Armenpflegebehörde auch auf die Art und Weise der Erziehung der Kinder erstreckt. Die Organisation der Armenpflege ruht aber ausschließlich auf dem Rechtsinstitute der Heimat und nicht auf dem der Nationalität.

Wenn daher die Beschwerdeführerin in der angefochtenen Entschliebung einen gegen sie oder ihre Kinder geübten widerrechtlichen Zwang erblickt, so verwechselt sie den Zwang, der in ihren und in den ökonomischen Verhältnissen ihrer Kinder sowie in der gesetzlichen Gestaltung der Armenpflege gelegen ist, mit dem Zwange eines obrigkeitlichen Gebotes. Wie der Vertreter der Gemeinde Wien in der öffentlichen mündlichen Verhandlung treffend hervorgehoben hat, befiehlt der Wiener Stadtrat als die im vorliegenden Falle letzte administrative Instanz nicht, daß die Beschwerdeführerin ihre Kinder in die heimatliche Versorgung abzugeben habe, sondern erklärt nur die Gemeinde Wien für berechtigt, ihre gesetzliche Pflicht zur Fürsorge für diese Kinder in der Form der Gewährung der heimatlichen Versorgung zu erfüllen. Allerdings wäre der Stadtrat durch gesetzliche Bestimmungen nicht behindert gewesen, der Gemeinde Wien jene Rücksicht aufzuerlegen, deren Nichtbeachtung die Beschwerdeführerin als Rechtsverletzung rügt, allein für den k. k. Verwaltungsgerichtshof besteht bei der gegenwärtigen gesetzlichen Gestaltung des Armenpfluges kein Anhaltspunkt, um eine rechtliche Verpflichtung des Wiener Stadtrates zur Ausübung jener Rücksicht auszusprechen, die von der Beschwerdeführerin irrtümlich als ihr Recht oder als das Recht ihrer Kinder in Anspruch genommen wird. Deshalb befand sich die Gemeinde Wien nicht im Verzuge mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht, wenn sie der Beschwerdeführerin die Übernahme ihrer Kinder in die heimatliche Versorgung angeboten hat, in welchem Anerbieten eben auch das Anbieten der Bestreitung der Kosten für die Reise der Kinder nach Wien inbegriffen ist, und wenn die Beschwerdeführerin diese Form der Versorgung ausschlägt. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Das Erkenntnis vom 2. April 1913, Nr. 3493, über die Beschwerde der Österreichischen Brown-Boveri-Werke, Aktiengesellschaft in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 11. September 1912, Z. 19.439, betreffend die Protokollierung von Praktikantenverträgen.

Die beschwerdeführende Gesellschaft, welche unbestrittenermaßen im Standorte Wien, X. Bezirk, Gudrunstraße 187, das Gewerbe der Elektrotechnik fabrikmäßig betreibt, überreichte unter dem 16. September 1911 bei dem magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk acht mit ihren Kontorpraktikanten abgeschlossene Lehrverträge mit dem Ersuchen, dieselben in das Lehrlingsbuch einzutragen und viduiert der Gesellschaft zurückzustellen. Das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk gab diesem Ansuchen keine Folge, weil das nach § 97, G. O., aufzustellende Erfordernis der Verwendung zur praktischen Erlernung des Gewerbes in concreto

nicht zutrefte, indem die nur in der durch den fabrikmäßigen Betrieb bedingten Comptoirarbeit beschäftigten Praktikanten bei dieser Tätigkeit das fabrikmäßig betriebene Gewerbe selbst zu erlernen nicht in der Lage seien. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem hingegen ergriffenen Rekurse mit dem Beifügen keine Folge gegeben, „daß, da die erwähnten Comptoirpraktikanten nicht als Lehrlinge im Sinne des § 97, G. D., anzusehen sind, die Bestimmung des § 99 dieses Gesetzes über die Protokollierung des Lehrvertrages im vorliegenden Falle nicht einzutreten hat“.

Dem Ministerialreurse der Beschwerdeführerin wurde mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 11. September 1912, Z. 19.439, aus den Gründen der Entscheidung der Vorinstanz keine Folge gegeben.

Die Beschwerde verweist auf § 13 a, Absatz 3, G. D., wonach die Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Comptoirarbeit in einer fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung der Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe gleichgestellt ist, sowie auf das Recht fabrikmäßiger Gewerbeunternehmungen, den Genossenschaften ihrer Gewerbebranche beizutreten und dadurch ihre Hilfsarbeiter zu Angehörigen dieser Genossenschaften zu machen und sucht aus diesen Bestimmungen abzuleiten, daß die Comptoirpraktikanten als Lehrlinge zu qualifizieren sind.

Der Gerichtshof hat diese Rechtsanschauung der Beschwerde nicht geteilt. Nach der klaren Bestimmung des § 97, G. D., ist als Lehrling nur anzusehen, „wer bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt“, während nach § 98, Absatz 1, Lehrlinge nur von solchen Gewerbeinhabern gehalten werden dürfen, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und die auch nach der Einrichtung und der Art der Ausübung des Gewerbes tatsächlich in der Lage sind, die Lehrlinge fachgemäß auszubilden; § 100 endlich verlangt, daß der Lehrling die gewerbliche Ausbildung erhalte.

Aus allen diesen Bestimmungen muß gefolgert werden, daß nur derjenige Hilfsarbeiter als „Lehrling“ im Sinne der Gewerbeordnung qualifiziert werden kann, welcher die spezifisch fachliche Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe erhält. Im konkreten Falle sind dies die verschiedenen Zweige der Elektrotechnik. Die Beschwerde selbst behauptet nicht, daß die in Frage kommenden Comptoirpraktikanten diese fachliche Ausbildung erhalten; sie will vielmehr den Anspruch, diese Praktikanten als „Lehrlinge“ behandelt zu wissen, lediglich aus der nach ihrer Anschauung auf § 13 a, G. D., beruhenden Gleichstellung der Lehrlingsverwendung mit der Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Comptoirarbeit einer fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung ableiten. Gerade aus der von der Beschwerde berufenen letzterwähnten Bestimmung der Gewerbeordnung ergibt sich aber das Gegenteil der von der Beschwerde gezogenen Konsequenz. Die Beschwerde übersieht nämlich, daß § 13 a, Absatz 3, ausschließlich den Befähigungsnachweis für den Antritt der im § 38, Absatz 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe regelt und sonach ausschließlich in diesem Belange die Verwendung als Comptoirpraktikant der Verwendung als Lehrling gleichstellt, wie denn auch § 13 a, Absatz 3, ausdrücklich besagt: „Der Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe ist die Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Comptoirarbeit einer fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung gleichzuhalten.“

Also nur insofern die Vorbildung für den Antritt eines Handelsgewerbes in Betracht kommt, hat die Gleichstellung der Verwendung als Comptoirpraktikant mit der Lehrlingsverwendung einzutreten, nicht aber hinsichtlich des betreffenden fabrikmäßig betriebenen Gewerbes, in dessen Betriebe der Praktikant verwendet ist. Demgemäß kann ein solcher Praktikant auch nicht als Lehrling bezüglich dieses Gewerbebetriebes angesehen und behandelt werden.

Aber auch als Lehrlinge des von der Fabrik mit den von ihr erzeugten Waren betriebenen Handelsgewerbes können die Comptoirpraktikanten nicht angesehen werden, weil die eine Ausnahme statuierende und deshalb streng zu interpretierende Norm des § 13 a, Absatz 3, den „Lehrling im Handelsgewerbe“ und den Comptoirpraktikanten einer fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung genau unterscheidend gegenüberstellt, wodurch zum Ausdruck gebracht ist, daß der Comptoirpraktikant nicht als „Lehrling in einem Handelsgewerbe“ anzusehen, sondern nur im Hinblick auf den für ein unter § 38, Absatz 3 und 4, fallendes Handelsgewerbe zu erbringenden Befähigungsnachweis die Verwendung als Comptoirpraktikant der Verwendung als Lehrling „gleichzuhalten“ ist.

Die Beschwerde wurde deshalb als unbegründet zurückgewiesen.

Das Erkenntnis vom 15. April 1913, Nr. 13.469, über die Beschwerde der A. N. in Wien gegen die Entscheidung des f. f. Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1912, Z. 12.039, betreffend eine Krankenhausgebührenzahlung.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, die Gebühren für 30 Tage der in die Zeit vom 5. Juli bis 26. Oktober 1907 fallenden Pflege der E. G., die bis 18. Juni 1907 bei ihrer Dienstnehmerin gewesen war, im Wiener f. f. Allgemeinen Krankenhause zu bezahlen, weil nach den Erhebungen und insbesondere nach einem vom f. f. Ministerium eingeholten staatsärztlichen Gutachten die Genannte schon zu jener Zeit pflegebedürftig geworden ist, da sie noch bei der Beschwerdeführerin im Dienste stand.

Dieser auf den §§ 81 und 84 der Wiener Gemeindeordnung vom 1. Mai 1810 und dem Hofkanzleidekrete vom 18. Februar 1837, Z. 12.356 (Regierungszirkulare vom 30. März 1837, Z. 12.234), beruhende Ausspruch wird von der Beschwerde als gesetzwidrig ausschließlich mit den Einwendungen bekämpft: Die Krankheit der Dienstnehmerin sei ihr während des Bestandes des Dienstverhältnisses nicht bekannt geworden und deshalb sei diese Krankheit auch nicht als während des Dienstverhältnisses entstanden anzusehen; sie sei gar nicht in die Lage gekommen, von ihrem Rechte, die Art der Krankenpflege der Dienstnehmerin zu bestimmen, Gebrauch zu machen; außerdem liege ein Mangel des Verfahrens darin, daß nicht erhoben worden ist, daß ihr die Dienstnehmerin auch nach dem Austritt aus dem Dienste von ihrer Erkrankung keine Mitteilung gemacht hat.

Der f. f. Gerichtshof hat nun zwar die von der Beschwerdeführerin vertretene Rechtsanschauung nicht als richtig anerkannt, daß es für die Pflicht des Dienstgebers zur Bezahlung von Gebühren für die Spitalpflege seines noch während des Bestandes des Dienstverhältnisses erkrankten — dieses Wort im Sinne der ärztlichen Wissenschaft gebraucht — Dienstnehmers von ausschlaggebender Bedeutung sei, ob er die Krankheit als solche anerkannt habe oder nicht. Denn die Ursache, aus der es folgt, daß ein Dienstgeber eine Erkrankung seines Dienstnehmers nicht

erkennt, kann auch in persönlichen Verhältnissen des Dienstgebers gelegen sein, wie in seiner Abwesenheit, in seiner eigenen Krankheit und dergleichen mehr und sicher wäre es unzulässig, die Verwirklichung von Pflegeansprüchen des Dienstnehmers oder von Gebührenansprüchen einer Krankenanstalt von Umständen beirren zu lassen, die in der Person des Dienstgebers eingetreten sind. Wohl aber mußte sich der Gerichtshof unter Festhaltung an einem gemäß § 8 seiner Geschäftsordnung am 7. April 1913 gefaßten Beschlusse des Fachplenums zu der Auffassung bekennen, daß die Fürsorgepflicht des Dienstgebers gegenüber seinem Gesinde und seiner Gebührensatzungspflicht gegenüber einer öffentlichen Krankenanstalt nicht allein von der Voraussetzung abhängt, daß bei dem Dienstnehmer noch während des Bestandes des Dienstverhältnisses derartige körperliche Veränderungen eintreten, daß eine ärztliche Behandlung zum Zwecke der Wiederherstellung der Gesundheit geboten wäre, sondern auch von der weiteren Bedingung, daß jene krankhaften Veränderungen als Krankheitserrscheinungen derart wahrnehmbar geworden sind, daß ein gewissenhafter Dienstgeber sich veranlaßt sehen muß, einen Arzt zunächst zum Zwecke der Untersuchung auf den Eintritt einer Erkrankung zu Rate zu ziehen. Es zeigt sich, daß der Beschwerdeführerin, welche bei einer leichten anderen Erkrankung ihrer Dienstnehmerin E. C. sogleich einen Arzt gerufen hatte und, als sie an ihr einen hinkenden Gang bemerkte, diese wiederholt befragte, ob der Grund hiefür in einer Krankheit zu suchen sei, angesichts der Verneinung dieser Frage durch die Genannte und angesichts dessen, daß diese ungeachtet jener Erscheinung niemals bettlägerig gewesen ist und wiederholt Tanzveranstaltungen besucht hat, eine Vernachlässigung ihrer pflichtgemäßen Fürsorge nicht zur Last gelegt werden kann, daß die, wie die nachträglich eingeholten ärztlichen Gutachten besagen, zu jener Zeit allerdings schon vorhandene Erkrankung der E. an tuberculöser Entzündung der Sehnhaut, derentwegen ihre ärztliche Behandlung damals schon geboten gewesen wäre, von der Beschwerdeführerin auch bei Anwendung gewissenhafter Fürsorge nicht wahrgenommen werden mußte. Hienach durfte sie also für die Kosten der späteren Spitalpflege der E. wegen dieser Krankheit nicht haftbar gemacht werden. Die auf anderer Rechtsanschauung beruhende angefochtene Entscheidung wurde deshalb als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. Hienach entfiel auch die Untersuchung des in der Beschwerde behaupteten Verkehrsmangels.

Das Erkenntnis vom 18. April 1913, Nr. 4038, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das f. f. Handelsministerium betreffend eine elektrische Zentraluhrenanlage in Wien.

Die Gemeinde hatte in Absicht auf die Herstellung einer elektrischen Zentraluhrenanlage in Wien einen allgemeinen Wettbewerb ausgeschrieben und das f. f. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 11. Februar 1913, Z. 54.356, dem Magistrat eröffnet, daß elektrische Zentraluhrenanlagen, deren Zweck die Mittheilung der Zeit an einen anderen Ort ohne Transport eines körperlichen Trägers der Mittheilung ist, sich als Telegraphenanlagen im Sinne des Allerhöchsten Kabinettschreibens vom 16. Jänner 1847 (Hofkanzleidekret vom 27. Jänner 1847, Politische Gesetzesammlung Nr. 9) darstellen und daher zu ihrer Herstellung und zu ihrem Betriebe einer Konzession des f. f. Handelsministeriums im Sinne der Verordnung dieses Ministeriums vom 28. April 1905, R. G. Bl. Nr. 72, bedürfen.

Gegen diesen Erlaß hat die Gemeinde Wien die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof eingebracht, der sie jedoch ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen hat, weil in der über den angefochtenen Erlaß erfolgten Zuschrift der k. k. n.-ö. Statthalterei lediglich die Mitteilung einer vom k. k. Handelsministerium hinsichtlich des gegenständlichen Projektes ausgesprochenen prinzipiellen Rechtsanschauung, nicht aber eine vor dem Gerichtshofe anfechtbare Entscheidung oder Verfügung erblickt werden kann. Durch die fragliche Enunziation des k. k. Ministeriums erscheint einer instanzmäßigen Entscheidung der zuständigen politischen Landesbehörde über ein eventuelles Einschreiten entweder des seinerzeitigen Privatunternehmers oder der Gemeinde Wien um Erteilung der Konzession zur gewerbmäßig betriebenen Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Leitung von Elektrizität zu Zwecken der Kraftübertragung behufs Inangasetzung und Regulierung von Uhren ebensowenig präjudiziert, wie der eventuellen Genehmigung der Betriebsanlage durch die Gewerbebehörde erster Instanz.

Das Erkenntnis vom 2. Mai 1913, Z. 4700, über die Beschwerde des D. S. L. in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation in Wien vom 15. Februar 1913, Z. B. D. 93/1/12, betreffend die Abweisung eines Bauansuchens.

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Die Baudeputation für Wien hat mit der Entscheidung vom 15. Februar 1913, Z. 93/1, dem Rekurse des Beschwerdeführers gegen die abweisliche Entscheidung der I. Instanz mit der Begründung keine Folge gegeben, daß zwar, „der in der angefochtenen Entscheidung behauptete Mangel der erforderlichen Abteilungsbewilligung für den fraglichen Baugrund nicht vorliegt, dagegen aber die Verfassung der Baubewilligung wegen der zu geringen Breite, beziehungsweise Tiefe des Hofraumes im § 43 der Bauordnung für Wien begründet erscheint, da den sanitären Anforderungen bezüglich Luft und Licht hinsichtlich der gegen diesen Hofraum gelegenen Wohnräume und Bureaus nicht vollkommen Genüge geleistet erscheint“. Diesem Ausspruche wird noch beigefügt: „Die in der Rekurseingabe erwähnte einseitige Verpflichtungserklärung des Bauwerbers zur seinerzeitigen weiteren Arrondierung des Bauplatzes ist ohne eine entsprechende bindende Verkaufszusage des nachbarlichen Grundeigentümers ganz belanglos“. Diese Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben mit nachfolgender Begründung.

Der § 43 der Bauordnung für Wien — auf welche Gesetzesstelle die Begründung der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich Bezug nimmt — besagt in seinem 1. Absätze, daß die Größe der Hofräume unter anderem auch abhängig ist von der Benützungsweise der anliegenden Lokalitäten und so auszumitteln ist, daß den sanitären Anforderungen bezüglich Luft und Licht vollkommen Genüge geleistet wird. Im unmittelbaren Anschlusse an diese Norm sagt der zitierte Paragraph im Absätze: „Hiebei hat als Regel zu gelten, daß bei Verbauung einzelner Baustellen 15% des Gesamtmaßes als Minimum unverbaut bleiben müssen und hievon der größere Teil auf den Haushof zu entfallen hat.“

Es ist also hier festgestellt, daß den wegen der Licht- und Luftzufuhr hinsichtlich der freizuhaltenden Hoffläche zu stellenden Anforderungen („hiebei“, das heißt hinsichtlich der sanitären Anforderung von Luft und Licht) regelmäßig durch den Hofraum im Ausmaße von mehr als 7.5% der Gesamtarea genügt ist. In-

wieweit von dieser Regel Abstand genommen werden kann, besagt der 7. Absatz des § 43, welcher normiert, daß bei Baustellen, welche nicht vorzugsweise zu Wohnzwecken verbaut werden sollen sowie dort, wo Haus- und Lichthöfe mehrerer Gebäude oder Baustellen zusammenstoßen, und endlich bei solchen zwischen bestehenden Gebäuden liegenden Baustellen oder Parzellen, deren Verbaueung ohne ein Herabgehen unter die vorstehenden Normen unmöglich würde, es der Baubehörde vorbehalten bleibt, in bezug auf die Grenze der Verbaubarkeit und auf die Größe der Höfe den lokalen Verhältnissen entsprechende Erleichterungen zu gewähren. Der 3. Absatz des § 43 bestimmt, daß Lichthöfe, durch welche Wohnräume oder Küchen erhellt werden, mindestens 12 m² Grundfläche erhalten müssen, während nach dem 4. Absätze bei anderweitiger Verwendung der Lichthöfe für dieselben eine Fläche von mindestens 6 m² genügt. Aus allen diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß eine differenzierende Beurteilung der zur Licht- und Luftzufuhr erforderlichen Flächenausdehnung des Hofraumes lediglich mit Rücksicht auf die projektierte Benützungsweise der an den betreffenden Hofraum anliegenden Lokalitäten als Wohn-, beziehungsweise Bureauraum oder zu anderen als Wohnzwecken nur bei Lichthöfen, beziehungsweise im Sinne einer Reduktion der Anforderungen nach Absatz 7, § 3, eine gesetzliche Grundlage hat. Wenn nun auch die Wahrnehmung der sanitären Interessen im allgemeinen in das freie Ermessen der Baubehörde gestellt erscheint, so findet dasselbe doch überall seine Schranken, wo das Gesetz selbst konkrete und detaillierte Bestimmungen darüber trifft, in welcher Weise und bis zu welchem Maße im einzelnen Falle ein bestimmtes öffentliches Interesse zu wahren ist und wo das Gesetz selbst die in dieser Beziehung notwendig erkannten Einschränkungen normiert. Für den konkreten Fall enthält, wie vorstehend gezeigt, die gesetzliche Norm, auf welche sich die angefochtene Entscheidung beruft, bezüglich aller Momente, über welche in dieser Entscheidung abgesprochen wird, ganz präzise Aufstellungen, in welcher Weise den sanitären Anforderungen durch die Dimensionierung des Hofraumes Rechnung zu tragen ist, beziehungsweise welche Bedingungen in dieser Richtung vorgeschrieben werden können und es geht darum nicht an, von der Partei aus dem Gesichtspunkte der sanitären Anforderungen im Hinblick auf das Ausmaß des Hofraumes und die Nützungsweise zu Wohn- und Bureauzwecken ohne Geltendmachung besonderer Umstände die Erfüllung anderer als der gesetzlich präzisirten Bedingungen zu verlangen.

Das Erkenntnis vom 3. Oktober 1913, Nr. 9959, über die Beschwerde der Rosa Kr. Edlen v. L. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 6. Dezember 1912, Z. 56.203, betreffend Errichtung einer Bedürfnisanstalt.

Mit dem Dekrete des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 15. Dezember 1910 wurde dem mitbetheiligten W. B. die Bewilligung erteilt, vor den Häusern Nr. 75 und 77 Mariahilferstraße eine unterirdische Bedürfnisanstalt herzustellen und die für diesen Zweck beabsichtigte Ausführung gemäß § 23, Wr. B. O., als in öffentlicher Rücksicht zulässig erklärt.

Diese Entscheidung wurde auf Rekurs des Baumeisters A. K., des Rechtsvorgängers der beschwerdeführenden Partei im Eigentum des Hauses Nr. 75, durch die Baudeputation aufgehoben, sodann aber auf Rekurs des W. B. und der Ge-

meinde Wien durch die angefochtene Entscheidung wieder hergestellt. Die Beschwerde erhebt gegen die angefochtene Entscheidung folgende Einwendungen:

1. In der angefochtenen Entscheidung seien die Ergebnisse der Erhebungen in betreff der Einwirkung der Ausführung des Projektes auf das der Beschwerdeführerin gehörige Haus Nr. 75 in der Mariahilferstraße durch die hiemit verknüpfte Verkehrssteigerung und Geruchsbelästigung nicht richtig beurteilt worden.

2. Das belangte k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten sei nicht zuständig gewesen, über die Frage der Einwirkung des bewilligten Projektes auf Verkehrsinteressen überhaupt oder doch mindestens nicht ohne Einvernehmung des k. k. Ministeriums des Innern zu entscheiden, zu welchem die Fragen der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ressortieren.

3. Die den Gegenstand des Streites bildende Baubewilligung hätte gemäß § 105, Wr. B. O., der Genehmigung des Stadtrates bedurft und darum ohne diese Genehmigung nicht aufrechterhalten werden können.

4. Es sei unterlassen worden, die privatrechtlichen Einwendungen des Eigentümers des Hauses auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

ad 1. Diese Einwendung ist nach der ganzen Stellungnahme des Rechtsvorgängers der Beschwerdeführerin zu dem Bauprojekte dahin zu verstehen, daß dessen Ausführung auf die Vermietbarkeit ihres Hauses ungünstig einwirken würde. Zu dieser Einwendung ist die Beschwerdeführerin nicht legitimiert, denn die Legitimation eines Anrainers zur Anfechtung eines Baukonsenses aus Gründen des materiellen Rechtes ist auf den Fall beschränkt, daß er behauptet, durch Verletzung einer baurechtlichen Norm zugleich eine Verletzung eines ihm durch diese Norm zuerkannten nachbarrechtlichen Anspruches erfahren zu haben. Eine Behauptung dieses Inhaltes ist weder in der im Administrativverfahren, noch in der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde gegen den Baukonsens erhobenen Einwendung zu erblicken, weshalb der k. k. Verwaltungsgerichtshof auch in den Beschwerdepunkt nicht eingehen konnte, daß das Ergebnis der über diese Einwendung durchgeführten Erhebungen nicht richtig gewürdigt worden sei.

ad 2. Die zur Handhabung der Bauordnung für Wien berufenen Instanzen sind in deren ersten Hauptabschnitte in erschöpfender Weise bestimmt. Es sind darum nur die dort angeführten Behörden zur Handhabung der Bauordnung, und zwar nach allen darin in Betracht kommenden Beziehungen zuständig.

Als zweite Instanz fungiert die Wiener Baudeputation, als letzte das k. k. Ministerium des Innern, an dessen Stelle kraft der Allerhöchsten Entschliebung vom 21. März 1908 und des Gesetzes vom 27. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 123, das belangte k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten getreten ist.

Eine gesetzliche Bestimmung, kraft deren dieser Instanzenzug eine Änderung dann erfahren würde oder die Mitentscheidung der staatlichen Straßenaufsichtsbehörde einzutreten hätte, wenn es sich — wie im vorliegenden Falle — um die Feststellung der baupolizeilichen Zulässigkeit eines Baues auf öffentlichen Plätzen und Straßen handelt, findet sich nicht.

ad 3. Auf diesen Beschwerdepunkt hatte der Gerichtshof, da er vom Vertreter der Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zurückgezogen wurde, nicht mehr einzugehen.

ad 4. Der bewilligende Bescheid des Magistrates enthält folgende Verfügung: Die Einwendung des Protestwerbers wegen Entwertung seines Hauses ist als eine privatrechtliche anzusehen und wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Die bezügliche Einwendung ist nun auf die Schädigung der Vermietbarkeit seines Hauses aus den Gründen der Verschlechterung der Verkehrs- und Gesundheitsverhältnisse gestützt. Es ist also diesem Rechtsvorgänger und somit auch der beschwerdeführenden Partei offen gehalten worden, alle jene Einwendungen, die zunächst als baupolizeilich erhoben worden sind, als nachbarrechtliche mit den Mitteln des Zivilrechtsweges geltend zu machen.

Da nun die angefochtene Entscheidung jene des Magistrates in ihrem vollen Umfange wieder hergestellt hat, so stellt sich die Einwendung, daß der beschwerdeführenden Partei der Zivilrechtsweg verschlossen sei, als aktenwidrig dar.

Die Beschwerde wurde deshalb als unbegründet abgewiesen.

Das Erkenntnis vom 12. November 1913, Nr. 10.244, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 2. Mai 1913, Z. 15.345, betreffend die Baubewilligung für ein Doppelwohnhaus auf der Liegenschaft E. Z. 44, Grundbuch Unter-Sievering.

Mit dem Dekrete vom 20. Mai 1912 hatte das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk die Baubewilligung für einen Doppelwohnbau auf der Berglehneliegenschaft E. Z. 44 in Unter-Sievering, welche an einer geplanten, aber auf lange Zeit nicht durchführbaren Straße liegt und derzeit nur durch einen zirka 400 Meter langen, nicht öffentlichen Fußsteig mit dem Sievinger Straßennetz verbunden ist, versagt. Der hingegen gerichteten Berufung der Partei wurde von der Wiener Baudeputation Folge gegeben und mit der durch die letztinstanzliche Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten bestätigten Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 3. Jänner 1913, Z. 78/B. D., über Rekurs der mitbelangten Partei die seitens des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk wegen Mangels eines öffentlichen Zuganges, beziehungsweise „aus öffentlichen sanitären und sicherheitspolizeilichen Rücksichten“ erfolgte Abweisung des Baubewilligungsgesuches der mitbelangten Partei behoben, weil „die Lage eines Bauplatzes an einem öffentlichen Wege im Sinne der Bauordnung für Wien keine Voraussetzung der Baubewilligung bildet“, und dem genannten magistratischen Bezirksamte „die Fällung einer meritorischen Entscheidung aufgetragen, bei welcher der Rechtsanschauung der Baudeputation Rechnung zu tragen sein wird“.

Laut Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. November 1913, Z. 10.244, fehlt der Gemeinde Wien die Legitimation zur Beschwerdeführung, weil der Gemeinde bezüglich der von ihr als Baubehörde aus „feuerpolizeilichen und sanitären Rücksichten“ getroffenen, von der Oberinstanz aufgehobenen Entscheidungen oder Verfügungen Parteirechte nicht zukommen.

Die Beschwerde wurde aus diesen Gründen abgewiesen.

Das Erkenntnis vom 23. Dezember 1913, Nr. 13.594/14, über die Beschwerde der Gemeinde Hermannstec gegen die k. k. Statthalterei in Prag, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten für Leopold St. im Betrage von 3573 K 60 h an die Gemeinde Wien.

Begründung: L. St. mußte gemäß § 28 des Heimatgesetzes vom 17. Jänner 1905 bis 21. Jänner 1910 im Wiener Versorgungshause verpflegt werden. Die Gemeinde Hermannstec als vermutliche Heimatgemeinde wurde am 16. Februar 1905 von der Inpflegenahme verständigt, hat aber das Heimatrecht bestritten. Mit Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Chrudim, bestätigt von der k. k. Statthalterei in Prag, wurde die Gemeinde Hermannstec als Heimatgemeinde der Partei ermittelt und nach Rechtskraft dieser Entscheidungen auch von beiden Instanzen zum Ersatze der Verpflegskosten an die Gemeinde Wien verpflichtet erklärt. Gegenüber der Behauptung der Beschwerde, daß die Gemeinde Hermannstec nicht die vollen Verpflegskosten, sondern nur die Kosten zu ersetzen habe, die bei einer Verpflegung der Partei in der Heimatgemeinde erwachsen wären, erklärte der k. k. Verwaltungsgerichtshof, daß die im § 30 des Heimatgesetzes vorgeschriebene Verständigung der Heimatgemeinde von der Inpflegenahme rechtzeitig geschehen sei, daher die Gemeinde Wien Anspruch auf die vollen Kosten habe; bei Bestreitung des Heimatrechtes muß die betreffende Gemeinde den entstandenen Schaden selbst tragen, die Neuaufrollung der Heimatrechtsfrage im vorliegenden Falle sei unzulässig, da das Heimatrecht rechtskräftig festgestellt war, also eine res iudicata ist und diesbezüglich neue Tatsachen, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens begründet hätten, nicht vorgebracht wurden. Die Behauptung, daß die Frage der Ersatzpflicht hinsichtlich dieser Verpflegskosten nach den Bestimmungen des Zivilrechtes über den Schadenersatz, also nicht von den politischen Behörden, sondern von den Gerichten zu entscheiden wäre, wurde zurückgewiesen, da nach § 39 des Heimatgesetzes die Entscheidung über derartige Ersatzeansprüche ausdrücklich den politischen Behörden zukommt.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Das Erkenntnis vom 30. Dezember 1893, Nr. 11.973/13, über die Beschwerde der Internationalen Transportgesellschaft, A. G., in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. August 1912, Z. 1448, betreffend die Desinfektionskosten von milzbrandhäftigen Tierfellen.

Die Beschwerde wurde abgewiesen, weil die zitierte Ministerialentscheidung bereits in Rechtskraft erwachsen war.

Die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde der städtischen Elektrizitätswerke Nr. 11.218/13 gegen die Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft vom 20. Juni 1913, Z. 13.494 betreffend die eisenbahnbehördliche Genehmigung eines Rollbahngleises in der Zentrale Simmering der städtischen Elektrizitätswerke, ist mit Rücksicht auf die mit Entscheidung der genannten k. k. Direktion vom 15. September 1913, Z. 30.147, erfolgte materielle Klaglosstellung der Gemeinde zurückgezogen worden.

Es handelt sich hiebei um die Rechtsfrage, ob die Eisenbahnbehörde berechtigt ist, für die Rollbahn auf dem Werkplatze der Zentrale Simmering, welche aus-

schließlich mit eigenen Fahrbetriebsmitteln der städtischen Elektrizitätswerke befahren und auch ausschließlich von eigenen Angestellten der Werke bedient wird, außer der eisenbahnbehördlichen Genehmigung für die Verbindung des Transportgleises mit dem Stutzgleise der Schlepfbahn auch im übrigen für die Kollbahnanlage die eisenbahnbehördliche Baubewilligung zu erteilen und hiebei Bedingungen aufzustellen, als ob eine mit Fahrbetriebsmitteln der Eisenbahn zu befahrende Bahnanlage zu genehmigen wäre.

Durch ihre letztbezogene Entscheidung vom 15. September 1913, Zahl 30.147/III, hat die k. k. Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft ihre angefochtene Erledigung bis auf die eine Bedingung, daß die gegenständliche Kollbahn nicht mit Eisenbahnfahrbetriebsmitteln befahren werden darf, außer Kraft gesetzt, wodurch die Gemeinde Wien in materieller Beziehung klaglos gestellt erscheint.

F. Rechtsgutachten.

Im Berichtsjahre wurden seitens der dazu berufenen Magistratsabteilung I nachverzeichnete Rechtsgutachten erstattet:

Über die Berechtigung der Gemeinde Wien, sich für einen Gebührenrückstand ohne gerichtliche Intervention aus einer von dem Bürgen des Schuldners erlegten Barcaution schadlos zu halten. Die Frage mußte bejaht werden, da der Erlag des Vargeldes rechtlich der Zahlung der Schuld eines anderen im Sinne des § 1358, a. b. G. B., gleichkommt und die Gemeinde nur verpflichtet ist, dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel auszuliefern, damit er dieselben in der Regreßnahme gegen den Schuldner gebrauchen könne.

Über die Berechtigung der Gebührenbehörden, in den Registraturbeständen der Gemeinde Wien die Stempelrevision gemäß § 97, G. G., vorzunehmen. Als maßgebend für die Interpretation des § 97, G. G., über die Stempelrevision und damit auch für die Beantwortung der Frage, welche Akten revisionspflichtig sind, mußte zunächst die letzte Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Dezember 1912 (Slg. Nr. 9288) angesehen werden, die — nebstbei bemerkt — für die Gemeinden weit ungünstiger ist als die früheren Entscheidungen aus den Jahren 1900 (Slg. 14.504), 1903 (Slg. 2192), 1905 (Slg. 3699 und 4084) und 1910 (Slg. 7455). Nach der Entscheidung vom 30. Dezember 1912 erstreckt sich nämlich die Vorlagepflicht gegenüber dem mit der Stempelrevision betrauten Finanzorgane auf alle bei dem öffentlichen Amte als solchen vorhandenen Urkunden und Schriften, das heißt: Insofern das Amt nicht selbst schon für eine abgesonderte Evidenzhaltung und separate Verwahrung der die behördliche Wirksamkeit und der die privatwirtschaftliche Gebarung betreffenden Akten vorgesorgt hat, ist dem Revisionsorgan in alle Akten Einsicht zu gewähren, in die privatrechtlichen allerdings nur, insofern es notwendig ist, um deren privatwirtschaftlichen Charakter festzustellen. Dabei betont die Entscheidung, daß insbesondere alle Urkunden und Schriften, für welche die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde nach L. P. 75, b. G. G., in Anspruch genommen wird, das sind alle Urkunden und Schriften, welche die Gemeinde für die ihr anvertrauten Zwecke ausstellt, in den behördlichen Wirkungskreis gehören, also der Revision unterliegen. Revisionspflichtig sind

daher auch alle Privaturkunden, wie Kaufverträge, Rechnungen und Quittungen über Auslagen für öffentliche Zwecke, wie Schulen-, Armen- und Krankenhäuser, für Straßen- oder Feuerwehrrzwecke, alle Akten in Patronatsangelegenheiten, sofern die Gemeinde nicht als Patron selbst Partei ist, usw. Der Revision entzogen bleiben daher lediglich rein wirtschaftliche Agenden, welche sich auf die freie Vermögensverwaltung der Gemeinde beziehen, wie Kaufverträge zu nicht öffentlichen Zwecken, Pachtverträge usw., also Urkunden und Schriften, welche mit der öffentlichen Verwaltung und obrigkeitlichen Wirksamkeit der Gemeinde in gar keinem Zusammenhange stehen. Nach dem Standpunkte dieser Entscheidung hätte die Gemeinde Wien die Akteneinsicht zuzulassen. Da aber der § 97, G. G., die Stempelrevision nur bei öffentlichen Behörden und Ämtern gestattet und der Zweck dieser Revision ist, zu überwachen, ob die öffentlichen Behörden der Erfüllung der Stempelpflicht seitens der Parteien die genügende Aufmerksamkeit schenken, wie ihnen dies das Gebührengesetz (§§ 93 und 94) vorschreibt, scheint der k. k. Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom Dezember 1912 zu weit zu gehen. Denn die Revision darf die Gemeinde nur als Behörde, nie aber als gebührenpflichtige Partei treffen. Während nun die staatlichen Ämter auch in Ausübung wirtschaftlicher Funktionen öffentliche Ämter bleiben, muß die Tätigkeit der Gemeinden in Sachen der Vermögensverwaltung wohl als eine privatwirtschaftliche betrachtet werden. Der Umstand, daß die Gemeinde zum Beispiel bei Erwerbungen zu öffentlichen Zwecken nach L. P. 75 b die persönliche Gebührenfreiheit genießt, kann die Erwerbung noch nicht zu einer Amtshandlung machen. Es wäre daher gegenüber den Gebührenbehörden der Standpunkt festzuhalten, daß die Gemeinde, soweit sie den Vorschriften des a. b. G. B. unterliegt, also insbesondere bezüglich aller Agenden der Vermögensgebarung (§ 290, a. b. G.) als Privatperson anzusehen ist und alle diesbezüglichen Schriften der Revisionspflicht nicht unterliegen. Eine taxative Aufzählung der Materien ist natürlich nicht möglich und auch wertlos, weil sie nie präjudizierend für die Gemeinde sein könnte. Eine Trennung der revisionspflichtigen und der von der Revision ausgenommenen Akten wäre als im Gesetze nicht begründet abzulehnen. Ebenso das Verlangen, die genaue Bezeichnung der Faszikel der von der Revision auszunehmenden Materien bekanntzugeben.

Über die Art der Einbringung eines Gebührenrückstandes, für welchen die Kaffeehauskonzession verpfändet wurde. Mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit der Geltendmachung eines Vorzugsrechtes und die Schwierigkeit der Pfandrechtsrealisierung gegenüber konkurrierenden Pfandrechten wurde auf Fortsetzung der Verhandlungen behufs Erzielung eines möglichst günstigen Ausgleiches ingeraten.

Über Ersuchen der Stadtgemeindevorsteherung Brixen in Tirol, bezüglich des Rechtes der Gemeinden, die Bezahlung einer rückständigen Kanaleinmündungsgebühr von dem exekutiven Ersteher, also originären Erwerber der betreffenden Realität zu begehren. — Die Ansicht des Wiener Magistrates im vorliegenden Falle ist folgende: Durch die Bestimmung der Gemeindeordnungen (§ 10) ist das freie Dispositionsrecht der Gemeinden in Angelegenheiten ihres Haushaltes dahin beschränkt, daß von Gemeindeanstalten und Einrichtungen, welche für die Gemeindeglieder bestimmt sind, einzelne Mitglieder nicht willkürlich ausgeschlossen werden dürfen. Da die Kanalisierung eines

Ortes zweifellos zu diesen Einrichtungen gehört, haben die Besitzer konsentierter Bauten ein Recht auf den Anschluß ihres Hauskanales an den Straßenkanal und ist die Gemeinde nicht berechtigt, einen bereits bestehenden Anschluß ohneweiters abzusperren. Andererseits ist die Kanaleinmündungsgebühr eine öffentliche Abgabe, die zur Deckung des der Gemeinde aus ihrer öffentlichen Verwaltungstätigkeit erwachsenen Aufwandes bestimmt ist, also ein sogenannter Konkurrenzbeitrag. Als solcher kann sie nach dem Hofdekrete vom 4. Jänner 1836 J. G., Slg. 113, nach dem für die direkten Steuern bestehenden Vorschriften eingebracht werden und genießt bei gerichtlicher Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern. Im Falle einer exekutiven Versteigerung sind aber auch die öffentlichen Abgaben auf das Meistbot allein verwiesen und erlischt nach § 172, E. D., das Pfand- und Bezugsrecht bei unterlassener und verspäteter Anmeldung. Der Ersteher kann zur Verichtigung der Einmündungsgebühr nicht mehr herangezogen werden. Es wäre daher Sache der Gemeindevorsteherung gewesen, bei der Exekution die noch ausstehende Gebühr als Vorzugspost (nach § 216, 2 E. D.) anzumelden und gegen eine Meistbotverteilung, welche diese Anmeldung nicht berücksichtigt, den Rekurs zu ergreifen. Diese Ansicht wird auch in den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes (so zum Beispiel vom 8. Mai 1908, Slg. 5962) vertreten. Allerdings geht aus diesen Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes auch hervor, daß der Landesauschuß den Zahlungsauftrag, mit welchem die Gemeinde dem Ersteher zur Verichtigung der ausstehenden Kanaleinmündungsgebühr verhalten hat, mit der Begründung aufrecht erhalten hat, daß diese Gebühr auf dem Hause haftet und daher jeder Eigentümer des Hauses zur Zahlung verpflichtet sei. Die Gemeindevorsteherung könnte daher wohl dem Ersteher die Gebühr vorschreiben und es ihm überlassen, dagegen den Rekurs an den Landesauschuß und weiterhin die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

Ein Gutachten darüber, was mit Wertgegenständen, die in einer versperrbaren Wandnische des Amtshauses für den VIII. Bezirk vorgefunden wurden und offenbar nach den Paketaufschriften aus Sicherstellungen der Bezirksvorsteherung aus der Zeit vor Errichtung der magistratischen Bezirksämter herrühren, zu geschehen habe. — Da es sich nach den Umständen weder um einen Fund noch um eine res derelicta, höchstwahrscheinlich aber um sichergestellte Effekten handelt, so hätten gemäß § 46, Punkt 2, des Gemeindestatutes, wonach Sicherstellungen von Effekten jener Personen, die aus irgend einem Grunde unfähig sind, über ihr Eigentum frei zu verfügen (Abwesende, Verstorbene, Delogierte usw.) in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehören, die Vorschriften der Instruktion für die Bezirksämter vom Jahre 1893 im gegebenen Falle Anwendung zu finden. Es wären somit die Wertgegenstände, die sich zum gerichtlichen Erlage eignen, in die deponitenämtliche Verwahrung abzugeben und die übrigen Sachen insoweit in gemeindeämtlicher Verwahrung zu behalten, bis den derzeit unbekanntem Eigentümern ihr Eigentum zur Verfügung gestellt werden kann. Bei einem höheren Werte der gesamten Effekten wäre überdies um die Bestellung eines Verwaltungskurators bei dem örtlich zuständigen Gerichte einzuschreiten. Bei geringem Werte könnten die seit vielen Jahren verwahrten Gegenstände an den Bestbieter veräußert und der Erlös bei den Geldern der Gemeinde Wien verrechnet werden. Siedurch erscheinen die Rechte der Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger für den unwahrscheinlichen Fall ihrer Geltungmachung genügend gewahrt.

G. Gemeindevermittlungsämter.

In Streitfachen über bürgerliche Rechtsangelegenheiten ergab sich gegen das Jahr 1912 ein geringfügiger Rückgang (30 Fälle), während in Ehrenbeleidigungsfachen die Zahl der Klagen (um 749) gestiegen ist. Die Anzahl der Streitfachen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten betrug insgesamt 2018, wovon 305, also zirka 15% durch einen in das Amtsbuch eingetragenen Vergleich erledigt wurden. Die stärkste Inanspruchnahme wiesen die Bezirke II, X, XXI auf.

Von den 19.234 Ehrenbeleidigungsklagen wurden 4048, das sind zirka 23% unmittelbar bei den Vermittlungsämtern eingebracht und hievon 1799, das sind zirka 44% verglichen; die größte Inanspruchnahme wiesen die Bezirke Landstraße und Floridsdorf auf, bei denen auch das Verhältnis der verglichenen Klagen ein überaus günstiges war.

Von den seitens der Gerichte den Vermittlungsämtern zur Vornahme des Sühneversuches abgetretenen 15.186 Klagen wurden 1938, das sind zirka 13% verglichen, in 1339 Fällen (zirka 8·2%) blieb der Sühneversuch erfolglos, während in 17.909 Fällen (zirka 79%) die Parteien vor dem Amte nicht erschienen.

Von der Gesamtzahl aller Ehrenbeleidigungsklagen (19.234) wurden mithin bei den Vermittlungsämtern 3737, das sind zirka 19·5%, verglichen, also ohne jede Mitwirkung der Gerichte erledigt, worin eine ziemliche Entlastung der Gerichte erblickt werden muß.

H. Geldwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr 1914 verfaßt und behufs etwaiger Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 17. bis einschließlich 24. September zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in der Geschwornenliste eingetragenen, zum Geschwornendienste berufenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 58.525. Während der Reklamationsfrist wurden 2 Reklamationen eingebracht, und zwar 1 Ansuchen um Ausscheidung aus der Urliste und 1 Ansuchen um Richtigstellung des Berufes. Zufolge Beschlusses der zur Entscheidung über die eingelangten Reklamationen berufenen Gemeindef Kommission vom 15. Oktober wurde das Streichungsbegehren abgewiesen und dem einen Begehren um Richtigstellung des Berufes Folge gegeben. Außerdem wurden von Amte wegen aus der Geschwornenliste wegen Ablebens, Konkursöffnung, Kuratelverhängung, Übersiedlung von Wien, Steuerabshreibung und anderen Ursachen 160 Personen gelöscht. Die Anzahl der sonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 58.365 (gegen 53.557 für 1913).

Am 4. November wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten dem k. k. Landesgerichte als Schwurgericht übermittelt und am 6. November jene Gemeinderäte namhaft gemacht, die zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl der für das Geschwornenamtsamt vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 7292. Hievon wurden von der vom k. k. Landesgerichte in Straffachen eingesetzten Kommission 1200 Personen als Haupt- und 400 Personen als Ergänzungsgeschworne in die Jahresliste der Geschwornen für das Jahr 1914 aufgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, das ist allmonatlich beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Weitere Angaben über die Bildung der Geschwornenliste enthält der Abschnitt XII, „Rechtspflege“, des „Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien“.